



Stellungnahme

BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V.

Gesetzentwurf der Bundesregierung
**Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Verfügbarkeit
von Wasserstoff und zur Änderung weiterer rechtlicher
Rahmenbedingungen für den Wasserstoffhochlauf und
weiterer energierechtlicher Vorschriften**

BT-Drucksache [21/2506](#)

Siehe Anlage

Berlin, 5. November 2025

BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.

Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

www.bdew.de

Stellungnahme

Gesetz zur Beschleunigung der Verfügbarkeit von Was- serstoff (WasserstoffBG) und weitere Regelungen

Regierungsentwurf vom 1. Oktober 2025

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionale Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, über 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Inhalt

1.	Zusammenfassung der Kernpositionen.....	5
2.	Artikel 1 – Wasserstoffbeschleunigungsgesetz (WasserstoffBG)	9
	§ 1 WasserstoffBG – Erneuerbarer Wasserstoff als Ziel des Gesetzes.....	9
	§ 2 WasserstoffBG – Anwendungsbereich	9
	§ 3 WasserstoffBG – Begriffsbestimmungen	13
	§ 4 WasserstoffBG – Überragendes öffentliches Interesse.....	14
	§ 5 a (neu)- Ergänzende Regelung erforderlich – Maßgaben für die Anwendung des Bundesnaturschutzgesetzes schaffen	18
	§ 6 und 7 WasserstoffBG – Beschleunigte Vergabe- und Nachprüfungsverfahren	19
	§ 8 WasserstoffBG – Rechtsbehelfe.....	23
	§ 9 WasserstoffBG - Sachliche Zuständigkeit der Oberverwaltungsgerichte und des Bundesverwaltungsgerichts.....	23
	Ergänzende Regelung erforderlich: Verordnung über das Genehmigungsverfahren.....	24
	Ergänzende Regelung erforderlich: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	24
	§§ 21, 22 UVPG	24
	§ 10 Absatz 5 UVPG.....	25
	§ 67a Absatz 1 Satz 1 UVPG	25
3.	Artikel 2 Änderung des Bundesimmissionsschutzgesetzes	26
	§ 16c BImSchG Sondervorschriften für Wasserstoffinfrastruktur.....	26
	Ergänzende Regelung erforderlich: Anlagenverordnung – 4. BImSchV	26
	Ergänzende Regelung erforderlich: 9., 13. und 44. BImSchV Wasserstoff- Feuerungs-Anlagen adressieren.....	27

Ergänzende Regelung erforderlich: Änderung des Raumordnungsgesetzes .	28
Grundsätze der Raumordnung anpassen	28
Verzicht auf Raumverträglichkeitsprüfung anpassen.....	28
Prüfung alternativer Trassenverläufe beschränken	30
Unterlagenumfang für Verzichtsanzeige reduzieren.....	30
Projektmanager ermöglichen – § 12a ROG neu	30
Ausnahmen von der Notwendigkeit einer Raumverträglichkeitsprüfung schaffen	31
Nutzungsmöglichkeit bestehender Standorte erweitern - § 13 ROG.....	31
Ergänzende Regelungen erforderlich: Änderung des Baugesetzbuches.....	32
Außenbereichsprivilegierung im Bauplanungsrecht schaffen.....	32
4. Artikel 3 – Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung.....	33
5. Artikel 5 – Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes	33
§ 28q Absatz 8 Satz 5 EnWG – überragendes öffentliches Interesse für das Kernnetz anpassen	33
§ 35h EnWG – Anzeigepflicht statt Genehmigungspflicht bei der Umwidmung von Gasspeichern ist zu begrüßen	35
§ 43 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 EnWG „Energiekopplungsanlagen“ anpassen	35
§ 43a EnWG – Anhörungsverfahren und Erörterungstermin	35
§ 43 a neuer Absatz – Regelung zur Vollständigkeitsprüfung ergänzen.	36
§ 43a neuer Absatz - Ausschluss von Einwendungen	37
§ 43a neuer Absatz EnWG – Gleiche Einwendungs- und Stellungnahmefrist	37
§ 43e Absatz 4 EnWG – Zuständigkeit des BVerwG implementieren	37
§ 43l EnWG – Ergänzung für Erdgasnetz und Derivate erforderlich	38
§ 43l neuer Absatz – Vorrang für Wasserstoffleitungen ergänzen	39
Ergänzende Regelung erforderlich: Umstellung von LNG-Anbindungsleitungen auf Wasserstoff erleichtern	40

Ergänzende Regelung erforderlich: Raumordnerische Festlegungen in der AWZ auf Wasserstoffleitungen erstrecken	41
§ 43p EnWG (neu): Schnelle Reparatur von Gasleitungen ermöglichen.....	41
6. Artikel 7 Änderungen des Wasserhaushaltsgesetzes.....	42
§ 11c WHG – Verfahren bei Wasserstoffinfrastrukturvorhaben.....	42
§ 11 c Absatz. 1 Nr. 2 WHG	43
§ 11c Absatz 2 WHG – Verfahrensbeschleunigung und Fristen	43
Wasserrechtliche Verfahren insgesamt beschleunigen	44
§ 70 Abs. 1 Satz 3WHG – Präzisierung der Fristenregelung wünschenswert.	44
§ 70 Abs. 4 WHG - Öffentliche Bekanntgabe.....	45
7. Artikel 8 – Änderung des Bundesfernstraßengesetzes	45
§ 9 Absatz 2d Bundesfernstraßengesetz auf Wasserstoffleitungsvorhaben erweitern	45

1. Zusammenfassung der Kernpositionen

Der BDEW begrüßt den „Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Verfügbarkeit von Wasserstoff und zur Änderung weiterer rechtlicher Rahmenbedingungen für den Wasserstoffhochlauf sowie zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften“. Das Ziel des Gesetzes, eine beschleunigte Zulassung von Wasserstoffinfrastrukturen zu erreichen, ist dringend mit den gebotenen Maßnahmen zu unterlegen, um den Aufbau der Wasserstoffinfrastruktur auch umsetzen zu können. Entscheidend ist, dass der Gesetzgeber das Momentum nutzt, um einen breiten Anwendungsrahmen in der aktuellen initialen Phase des Wasserstoffhochlaufs zu schaffen, der die Grundlage für den beschleunigten Aufbau der Wertschöpfungsinfrastruktur darstellt. Andernfalls drohen mit dem Gesetz verfolgte Beschleunigungswirkungen in ihrer Wirkung beschränkt zu bleiben, indem Teilelemente von Infrastrukturprojekten nicht umfasst und weiterhin mit planungs- und genehmigungsrechtlichen Hemmnissen konfrontiert sind.

Der BDEW plädiert deshalb in einigen Bereichen für ein **ambitionierteres Vorgehen** als im Regierungsentwurf vorgesehen, um in der Praxis spürbare Beschleunigungen und Verfahrensleichterungen zu gewährleisten. Der Regierungsentwurf hat einige gute Regelungen des Referentenentwurfs nicht übernommen, was der BDEW bedauert und im Folgenden kennzeichnet.

Neben den mit dem Gesetz verfolgten wichtigen und notwendigen Beschleunigungen ist auf die Notwendigkeit hinzuweisen, mit weiteren politischen Signalen die aktuell fehlende Wettbewerbsfähigkeit von erneuerbarem und kohlenstoffarmem Wasserstoff herzustellen. Dazu gehören die signifikante Reduktion der Wasserstoffgestehungskosten, ein ermöglicher Rechts- und Regulierungs- sowie Finanzierungsrahmen für Infrastruktur außerhalb des Wasserstoff-Kernnetzes und die Schaffung eines Pull-Effekts auf der Nachfrageseite durch einen kohärenten Förderrahmen und Absicherungsinstrumente.

› Anwendungsbereich erweitern

Zur Zielerreichung des Gesetzes ist insbesondere der Anwendungsbereich zu erweitern. Dies gilt vor allem für die Berücksichtigung von kohlenstoffarmem Wasserstoff.

Kohlenstofffarmer Wasserstoff ist unabdingbar für den Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft und die Transformation des Industriestandortes Europa. Daher sollten **Anlagen zur Erzeugung des kohlenstoffarmen Wasserstoffs** in den Anwendungsbereich des Gesetzes aufgenommen werden, sofern sie den Bestimmungen der Delegierten Verordnung (EU) der Kommission zur Festlegung einer Methode zur Bewertung der Einsparungen bei Treibhausgasemissionen durch kohlenstoffarme Kraftstoffe vom 08.07.2025 oder der jeweils geltenden Fassung entsprechen.

Außerdem ist der Anwendungsbereich zu erweitern auf:

- den Import weiterer Derivate

- Wasserstoffkraftwerke und Wasserstoff-KWK-Anlagen
- Anlagen, die zur Verwertung von Reststoffen bei der Wasserstofferzeugung und Wasserstoffspeicherung dienen
- Anlagen zur Erzeugung (inkl. Aufbereitung) von Wasserstoff und Wasserstoffgemischen abseits der Wasserstoffelektrolyse

Hier sollte im parlamentarischen Verfahren dringend nachgebessert werden, um die beabsichtigte Wirkung des Gesetzes in der für den Hochlauf des Wasserstoffmarktes notwendigen Breite zu ermöglichen. Andernfalls droht das Gesetz hinter seinen Zielen zurückzubleiben.

› **Bauplanungsrechtliche Privilegierung von Wasserstoffanlagen**

Um eine echte Beschleunigungswirkung zu erreichen, muss zudem eine Änderung des Bauplanungsrechts in den §§ 35, 249a BauGB vorgenommen werden. Durch eine planungsrechtliche Privilegierung von Wasserstoffvorhaben im Außenbereich wären langwierige Bauleitplanverfahren nicht mehr erforderlich. Die derzeitige „angehängte“ Privilegierung im Bereich der Wind- oder Solarenergie mit den tatbestandlichen Voraussetzungen des § 249a BauGB ist dafür unzureichend. Es sollte zudem klargestellt werden, dass Elektrolyseure unterhalb von 50 t/d (siehe IED) auch in Gewerbegebieten zulässig sein können. Schließlich sollte eine Abweichungsmöglichkeit vorgesehen werden, damit Elektrolyseure in Industriegebieten zulässig sind, welche bislang für eine fossile Kraftwerksnutzung vorgesehen waren, um eine zeitaufwendige Änderung des Bebauungsplans zu vermeiden.

› **Überragendes öffentliches Interesse für das Kernnetz anpassen**

Das überragende öffentliche Interesse für das Kernnetz wird dahingehend eingeschränkt, dass die Projekte bis 2030 in Betrieb genommen werden müssen. Diese Regelung ist aus planungsrechtlicher Sicht problematisch und sollte gestrichen werden.

› **Schnelle Reparatur von Gasleitungen ermöglichen**

Es bedarf für die Gasversorgungsnetzbetreiber einer gesetzlichen Neuregelung, um eine unverzügliche Reparatur auch tatsächlich durchführen zu können. Die Einhaltung der europarechtlich vorgegebenen kurzen Frist wird im Hinblick auf vielfach erforderliche Genehmigungen, insbesondere naturschutzfachliche Eingriffsgenehmigungen, absehbar nicht einzuhalten sein.

› **Materiell-rechtliche Erleichterungen schaffen**

Der Gesetzentwurf beschränkt sich im Wesentlichen auf verfahrensrechtliche Regelungen. **Materiellrechtliche Erleichterungen**, die helfen könnten, die Verfahren zu beschleunigen, enthält der Entwurf leider nicht. Der Entwurf sollte dringend auch um materielle Regelungen ergänzt werden. Hierzu gehören beispielsweise konkretere Ausnahmeregelungen für

Ersatzgeldzahlungen zu Ausgleich und Ersatz für naturschutzfachliche Eingriffe (siehe BDEW-Vorschlag auf Seite 17). Andernfalls kann es zur Verhinderung von Vorhaben kommen, wenn die Beschaffung der geforderten Ersatz- und Ausgleichsflächen in der Praxis nicht umsetzbar ist, da diese nicht zur Verfügung stehen.

› **Klarstellende Regelung zum Vergaberecht aufnehmen**

Aus Sicht des BDEW ist eine eindeutige gesetzliche Regelung im WasserstoffBG erforderlich, die klarstellt, dass das EU-Vergaberecht, der vierte Teil des GWB sowie die entsprechenden Vergabeverordnungen auf Beschaffungsvorgänge im Zusammenhang mit der Wasserstoffinfrastruktur im Sinne des § 2 des Gesetzes – insbesondere dem Kernnetz – keine Anwendung finden.

› **Bedeutung der öffentlichen Wasserversorgung ganzheitlich gewährleisten**

Der Gesetzentwurf muss der besonderen Bedeutung der öffentlichen Wasserversorgung Rechnung tragen. Zwingend zu beachten ist, dass die öffentliche Wasserversorgung eine Aufgabe der Daseinsvorsorge ist und im überragenden öffentlichen Interesse liegt. Das überragende öffentliche Interesse der öffentlichen Wasserversorgung hat Verfassungsrang, während die Wasserstoffinfrastruktur einfachgesetzlich im überragenden öffentlichen Interesse liegt. Damit genießt die Öffentliche Wasserversorgung schon normhierarchisch einen Vorrang und kann als im überragenden öffentlichen Interesse liegend im Sinne des besonders herausgehobenen Belangs des Wohls der Allgemeinheit auf Verfassungsebene eingeordnet werden. Der besondere Schutz der öffentlichen Wasserversorgung muss das überragende öffentliche Interesse am Aufbau der Wasserstoffinfrastruktur überwiegen. Daher ist es richtig, wenn auf gesetzlicher Ebene geregelt wird, dass die Belange der öffentlichen Wasserversorgung vom überragenden öffentlichen Interesse am Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft unberührt bleiben. Der BDEW setzt sich allerdings für eine klare und für die Vollzugsbehörden handhabbare Regelung ein, die die Interessen der Wasserversorgung eindeutig benennt, in im Übrigen unproblematischen Fällen aber im Gegenzug keinen Raum für unnötige Diskussionen über die Auslegung eröffnet.

In der Folge der infrastrukturellen Umsetzung von Wasserstoffprojekten ist zudem zu berücksichtigen, dass Wasser für Wasserstoffprojekte aus unterschiedlichen Bezugsquellen kommen wird. Daher sollten nicht nur Wasserleitungen für Wasserstoffprojekte privilegiert werden, sondern es sollte generell der Ausbau von Verbund- und Fernwasserleitungen in einem beschleunigten Verfahren zugelassen werden.

› **Personelle und technische Ausstattung der Behörden gewährleisten**

Wesentlich ist auch, dass eine echte Verfahrensbeschleunigung nur dann zu erreichen ist, wenn die **Behörden vor Ort technisch und personell gut ausgestattet** sind. Sonst drohen

beispielsweise auch Bemühungen um eine Digitalisierung der Verfahren zu scheitern. Mit der Verschlankung der rechtlichen Regelungen sollte zwingend auch ein Aufbau der Ressourcen bei den Genehmigungs- und Fachbehörden verbunden sein.

Zudem merkt der BDEW an, im gesamten Gesetzesentwurf, inkl. der Einleitung (Ziffer A. Problem und Ziel), die Begrifflichkeiten der europäischen Vorgaben zu verwenden und entsprechend die Nennung von „klimaneutral produziertem Wasserstoff“ oder „klimaneutralem Wasserstoff“ durch die Begrifflichkeit erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs (engl. Renewable Fuels of Non-Biological Origin (RFNBO)) oder erneuerbaren Wasserstoff zu ersetzen.

Im Folgenden unterbreitet der BDEW zudem zahlreiche Anmerkungen und Verbesserungsvorschläge zu dem Gesetzentwurf.

2. Artikel 1 – Wasserstoffbeschleunigungsgesetz (WasserstoffBG)

§ 1 WasserstoffBG – Erneuerbarer Wasserstoff als Ziel des Gesetzes

Ausweislich des § 1 Satz 3 WasserstoffBG ist es das Ziel, die Versorgung mit Wasserstoff sicherzustellen. Das Gesetz soll „*insbesondere zur Erreichung der nationalen Klimaschutzziele einen zentralen Beitrag zum Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft leisten*“. Dieses Ziel zur Erreichung der Klimaschutzziele unterstützt der BDEW ausdrücklich.

§ 2 WasserstoffBG – Anwendungsbereich

Der BDEW begrüßt, dass das WasserstoffBG in § 2 Absatz 1 Satz 1 auch „Anlagen und Leitungen, einschließlich der jeweils dazugehörigen Nebenanlagen“ sowie neben der Errichtung auch den Betrieb und die Änderung hinsichtlich der sodann aufgeführten Anlagen umfasst. Auf diesem Weg wird nicht bloß die Genehmigung der in den Nummern 1 bis 12 genannten Anlagen beschleunigt, sondern zugleich auch alles Erforderliche für die Inbetriebnahme sowie den Netzanschluss. Zudem wird die Rechtssicherheit im Planungs- und Genehmigungsverfahren durch den erweiterten Anwendungsbereich des WasserstoffBG erhöht. Nichtsdestotrotz sollte der Anwendungsbereich des Gesetzentwurfs im Sinne des Gesamtsystems erweitert werden:

› **Erweiterung Anwendungsbereich Elektrolyseure – Einbeziehung Wasseraufbereitung erforderlich**

Der BDEW begrüßt, dass neben den Elektrolyseuren an Land nun alle Elektrolyseure auf See mit inbegriffen sind. Die Offshore-Elektrolyse auf See bietet große heimische Produktionspotenziale für die Wasserstofferzeugung auf Basis von Offshore-Wind sowie große Innovationspotenziale. Allerdings sollten Anlagen zur Aufbereitung von Meerwasser für die Nutzung in Elektrolyseuren auch rechtssicher vom Anwendungsbereich mit abgedeckt sein. Dafür sollten sie klarstellend als Nebenanlagen nach § 2 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 3 Nr. 9 WasserstoffBG genannt werden

› **Ergänzung des Anwendungsbereichs - Gasversorgungsleitungen, die auf Wasserstoff umgestellt werden in § 2 Absatz 1 Nr. 11 aufnehmen**

Es bedarf einer Vielzahl an Umstellungen von Leitungen von Erdgas auf Wasserstoff sowie zum Teil erdgasverstärkende Leitungsbaumaßnahmen für die Umstellung von Erdgas auf Wasserstoff, um die Gasversorgungssicherheit weiterhin gewährleisten zu können. Die

erdgasverstärkenden Maßnahmen müssen folglich zwingend vor der finalen Umstellung von Erdgas auf Wasserstoff umgesetzt worden sein und es besteht insofern ein gleichrangiges Interesse an der Umsetzung dieser Maßnahmen wie an den Wasserstoffleitungen selbst. Dementsprechend sollte **§ 2 Absatz 1 Nr. 11** wie folgt ergänzt werden:

Formulierungsvorschlag

§ 2 ist abzuändern:

Dieses Gesetz ist anzuwenden auf die Zulassung der nachstehenden Anlagen und Leitungen, einschließlich der jeweils dazugehörigen Nebenanlagen: (...)

Nr. 11 Wasserstoffleitung; Gasversorgungsleitung, die auf Wasserstoff umgestellt wird; die für die Umstellung erforderliche netzverstärkende Gasversorgungsleitung, GDRM-Anlage und Verdichterstation;

› **Inbezugnahme der Nr. 12 in § 2 Absatz 1 Nr. 14**

§ 2 Absatz 1 Nr. 14 stellt „Stromleitungen, die eine Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien mit dem Standort einer Anlage nach den Nummern 1 bis 10 zum Zweck der direkten Versorgung verbinden“ unter den Anwendungsbereich des WasserstoffBG. Auch die nach Nr. 12 unter das WasserstoffBG fallenden „Verdichter, die für den Betrieb von Anlagen oder Leitungen nach den Nummern 1 bis 11 oder zur Befüllung von Wasserstofftrailern erforderlich sind“ bedürfen einer gesicherten Stromversorgung, weshalb diese ebenfalls in Nr. 14 in Bezug genommen werden sollten. **§ 2 Absatz 1 Nr. 14 WasserstoffBG** sollte folglich wie folgt lauten:

Formulierungsvorschlag

§ 2 ist abzuändern:

„Dieses Gesetz ist anzuwenden auf die Zulassung der nachstehenden Anlagen und Leitungen, einschließlich der jeweils dazugehörigen Nebenanlagen: (...)

Nr. 14 Stromleitung, die eine Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien mit dem Standort einer Anlage nach den Nummern 1 bis 11 zum Zweck der direkten Versorgung verbindet, (...)“

› **Trailerabfüllung von Wasserstoff einbezogen**

Der BDEW begrüßt, dass die Trailerabfüllung von Wasserstoff mit in den Regierungsentwurf aufgenommen wurde.

› **Anwendungsbereich für den Import weiterer Derivate öffnen**

Der Anwendungsbereich ist abschließend auf den Import von H₂, LOHC, Methanol und Ammoniak beschränkt. Es gibt allerdings noch weitere Möglichkeiten für den Import von Wasserstoff. Hierzu gehört eine Vielzahl weiterer synthetischer Kraftstoffe (wie insbesondere synthetisches Kerosin oder synthetisches Methan). Mehr Offenheit im Anwendungsbereich für die möglicherweise zu importierenden (auch potenzielle) erneuerbaren Wasserstoffderivate ist aus Sicht des BDEW erforderlich.

Formulierungsvorschlag

§ 2 ist abzuändern:

„Dieses Gesetz ist anzuwenden auf die Zulassung der nachstehenden Anlagen und Leitungen, einschließlich der jeweils dazugehörigen Nebenanlagen: (...)

Nr. 10 Anlage zur Erzeugung **und zum Import** von erneuerbaren Kraftstoffen nicht-biogenen Ursprungs, (...)“

Es bedarf weiterhin einer Klarstellung, zumindest in der Gesetzesbegründung, dass unter „Anlagen zum Import von Wasserstoff bzw. Ammoniak“ auch die im Umfeld benötigten Gleisanlagen, Straßeninfrastruktur, etc. erfasst sind.“

› **Erweiterung des Anwendungsbereichs auf Anlagen zur Erzeugung von kohlenstoffarmem Wasserstoff erforderlich**

Kohlenstofffarmer Wasserstoff ist unabdingbar für den Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft und die Transformation des Wirtschaftsstandortes Europa. Daher sollten Anlagen zur Erzeugung des kohlenstoffarmen Wasserstoffs inklusive dessen Importe in den Anwendungsbereich des Gesetzes aufgenommen werden, sofern sie den Bestimmungen der Delegierten Verordnung (EU) der Kommission zur Festlegung einer Methode zur Bewertung der Einsparungen bei Treibhausgasemissionen durch kohlenstoffarme Kraftstoffe vom 8. Juli 2025 oder der jeweils geltenden Fassung entsprechen. In dem Zuge sollte zudem die Definition für Anlagen zur Erzeugung von kohlenstoffarmem Wasserstoff in § 3 Begriffsbestimmungen aufgenommen werden. Ebenso sollten Folgeänderungen in § 10 WasserstoffBG und Artikel 4 zur Verwaltungsgerichtsordnung nachgezogen werden.

Formulierungsvorschlag

§ 2 ist zu ergänzen und abzuändern:

„Dieses Gesetz ist anzuwenden auf die Zulassung der nachstehenden Anlagen und Leitungen, einschließlich der jeweils dazugehörigen Nebenanlagen: (...)“

Nr. XY Anlagen zur Erzeugung und zum Import von kohlenstoffarmem Wasserstoff,

Nr. 12 Verdichter, der für den Betrieb von Anlagen oder Leitungen nach den Nummern 1 bis 11 und XY erforderlich sind,

Nr. 13 Dampf- oder Wasserleitungen, die für den Betrieb von Anlagen nach den Nummern 1 bis 10 und XY erforderlich sind,

Nr. 14 Stromleitungen, die eine Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien mit dem Standort einer Anlage nach den Nummern 1 bis 10 und XY zum Zweck der direkten Versorgung verbinden und (...)“

Formulierungsvorschlag

§ 3 ist zu ergänzen:

„Im Sinne dieses Gesetzes ist: (...)“

Nr. 13. „Anlage zur Erzeugung von kohlenstoffarmem Wasserstoff“ eine Anlage, die entsprechend des EU-Pakets zur Dekarbonisierung von Wasserstoff und Gas, bestehend aus der Richtlinie (EU) 2024/1788 und der Verordnung (EU) 2024/1789 sowie den darauf basierenden delegierten Rechtsakten kohlenstoffarmen Wasserstoff herstellt.“

Der BDEW begrüßt, dass neben den Elektrolyseuren nun auch Anlagen zur Erzeugung von Wasserstoff aus biogenen Reststoffen mit inbegriffen sind. Folgende weitere Anlagen sollten neben den Anlagen zur Erzeugung von kohlenstoffarmem Wasserstoff zusätzlich aufgenommen werden:

› **Erweiterung des Anwendungsbereichs auf folgende weitere Anlagen**

- Anlagen, die zur Verwertung von nicht biogenen Reststoffen bei der Wasserstofferzeugung und Wasserstoffspeicherung dienen, um einen möglichst abfallfreien und effizienten Prozess darzustellen.
- Andere Erzeugungsarten, d. h. Verfahren und Anlagen zur Erzeugung (inkl. Aufbereitung) von Wasserstoff und Wasserstoffgemischen mit anwendungsbezogener Nutzungsqualität. Hierbei werden Wasserstofferzeugungsarten abseits der

Wasserelektrolyse betrachtet. Dazu gehört Wasserstofferzeugung aus den Primärenergien Strahlung und Brennstoff/Substrat sowie der Sekundärenergie Wärme oder als Nebenprodukt aus anderen Prozessen.

- Unter „Wasserstoffanlagen“ sollten zudem nicht nur Elektrolyseure, sondern auch weitere wasserstoffrelevante Technologien, insbesondere Autotherme Reformer (ATR) und Ammoniak-Cracker ausdrücklich erfasst werden, um die Vielfalt der technischen Lösungen und zukünftigen Entwicklungen angemessen zu berücksichtigen. Auch Techniken wie Pyrolyse und Methanisierung sollten vom Gesetz mit abgedeckt sein, um umfassende Wertschöpfungsketten abzubilden.
- Ebenfalls sollte die Verknüpfung aller relevanten Infrastrukturen (Gas, Strom, Engpasssteuerung, Echtzeitdatenerfassung) abgebildet werden. Dies gilt gerade auch für Infrastrukturen zur Fernsteuerung und Fernwartung der Anlagen.

› **Erweiterung des Anwendungsbereichs auf Wasserstoffkraftwerke und Wasserstoff-KWK-Anlagen**

Der Katalog in § 2 Absatz 1 WasserstoffBG enthält bislang keine Wasserstoff-Kraftwerke bzw. neue Wasserstoff-ready GuD oder KWK-Anlagen. Eine entsprechende Beschleunigung ist gesondert, entweder im WasserstoffBG selbst oder in anderen gesetzlichen Vorschriften, zu regeln.

› **Anlagen zur Wasserversorgung und Entsorgung**

Zuletzt sollte der Anwendungsbereich noch auf Anlagen ausgeweitet werden, die für die Wasserversorgung und Entsorgung der unter § 2 Absatz 1 umfassten Anlagen erforderlich ist. Anlagen zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung sind funktional notwendig für den sicheren und störungsfreien Betrieb von Wasserstofferzeugungs-, Speicher- und Verteilanlagen. Sie gewährleisten die Einhaltung umweltrechtlicher Vorgaben sowie technischer Standards, insbesondere bei elektrolysebasierten Erzeugungsanlagen. Eine Einbeziehung in den Anwendungsbereich des Gesetzes ermöglicht eine durchgängige Verfahrensbeschleunigung und Planungs- sowie Genehmigungssicherheit entlang der gesamten wasserstoffbezogenen Infrastruktur.

§ 3 WasserstoffBG – Begriffsbestimmungen

› **Änderung der Begriffsbestimmungen der Anlage zum Import von flüssigen organischen Wasserstoffträgern**

Bei der Nutzung von flüssigen organischen Wasserstoffträgern handelt es sich um eine Technologie zur Speicherung und zum Transport von Wasserstoff, bei der Wasserstoff chemisch an

eine organische Flüssigkeit gebunden wird. Diese beladene Flüssigkeit kann gelagert und transportiert werden, und der Wasserstoff kann bei Bedarf wieder freigesetzt werden. Die entladene Trägerflüssigkeit muss zum Ort der Beladung zurückgeführt werden, um erneut mit Wasserstoff beladen zu werden. Dementsprechend sind die Anlagen zum Rücktransport der Trägerflüssigkeit in die Begriffsbestimmung einzubeziehen.

Formulierungsvorschlag:

§ 3 ist abzuändern:

„Im Sinne dieses Gesetzes ist: (...)“

Nr. 2. „„Anlage zum Import von flüssigen organischen Wasserstoffträgern“ eine Anlage zur Einfuhr von flüssigen organischen Wasserstoffträgern und zur damit im Zusammenhang stehenden Entladung oder Lagerung oder Ausfuhr, (...)“

- › Erweiterung der Begriffsbestimmungen auf Anlagen zur Erzeugung von kohlenstoffarmem Wasserstoff erforderlich

Entsprechend der oben aufgeführten Begründung sollten Anlagen zur Erzeugung von kohlenstoffarmem Wasserstoff in die Begriffsbestimmungen aufgenommen werden.

Formulierungsvorschlag:

§ 3 ist zu ergänzen:

„Im Sinne dieses Gesetzes ist: (...)“

Nr. 13. „Anlagen zur Erzeugung von kohlenstoffarmem Wasserstoff“ eine Anlage, die entsprechend dem EU-Paket zur Dekarbonisierung von Wasserstoff und Gas, bestehend aus der Richtlinie (EU) 2024/1788 und der Verordnung (EU) 2024/1789 sowie den darauf basierenden delegierten Rechtsakten kohlenstoffarmen Wasserstoff herstellt.“

§ 4 WasserstoffBG – Überragendes öffentliches Interesse

Der BDEW begrüßt die Regelung zum überragenden öffentlichen Interesse. Positiv ist, dass von dieser Regel alle Anlagen entsprechend des Anwendungsbereichs des Gesetzes erfasst sind. Allerdings ist ein unbefristetes Vorliegen des überragenden öffentlichen Interesses notwendig und die **Befristung bis 2045 abzulehnen**. Fehlende Regulierungsrahmen, z. B. für Wasserstoffverteil- und -transportnetze oder für Wasserstoffspeicher, können zu erheblichen

Verzögerungen in der Umsetzung führen, weswegen eine Begrenzung auf ein festes Jahr nicht erfolgen sollte.

Außerdem müssen, wie noch im Referentenentwurf, **auch Änderungen mitumfasst** sein. Die Streichung von „oder die Änderung“ ist zwingend rückgängig zu machen: Nicht nur die Errichtung und der Betrieb einer Anlage oder Leitung sollte im überragenden öffentlichen Interesse liegen, sondern auch Änderungen an selbigen.

› **Vorbereitende Maßnahmen zur Errichtung von Wasserstoffinfrastruktur berücksichtigen**

In der aktuellen Formulierung gilt das überragende öffentliche Interesse zwar für die Errichtung von Wasserstoffinfrastruktur, jedoch sind hierfür zum Teil vorbereitende Maßnahmen zwingend erforderlich (z. B. Erkundung eines Salzstocks mittels Seismik bei der Neuerrichtung eines Wasserstoff-Kavernenspeichers), die nicht zur Errichtung gezählt werden können. Der Zweck des Gesetzes zur Beschleunigung der Bereitstellung von Wasserstoffinfrastruktur kann daher beeinträchtigt werden, da notwendige vorbereitende Maßnahmen wie Felderkundung nicht den gleichen Bedingungen zur Verfahrensbeschleunigung unterliegen, wie die Errichtung oder Änderung der Infrastruktur selbst.

Formulierungsvorschlag:

§ 4 Abs. 1 ist zu ergänzen:

"Die Errichtung, oder der Betrieb oder die Änderung einer Anlage oder Leitung nach § 2 Absatz 1 einschließlich der hierfür vorbereitenden Maßnahmen liegen bis zum Erreichen der Netto-Treibhausgasneutralität im Jahr 2045 im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. ..."

› **Berücksichtigung der Bedeutung der öffentlichen Wasserversorgung gewährleisten**

Der BDEW begrüßt die Normierung einer gesetzlichen Ausnahme vom überragenden öffentlichen Interesse für die Belange der öffentlichen Wasserversorgung in § 4 Absatz 2 WasserstoffBG. Dies ist folgerichtig, weil der öffentlichen Wasserversorgung verfassungsrechtlich verankert Vorrang einzuräumen ist.¹ Auch wenn Wasserstoffprojekte in den erforderlichen Abwägungsprozessen künftig dadurch privilegiert werden sollen, dass deren Eigenschaft als „im

¹ 2025 Rechtsgutachten. Schutz und Nutzung der Gewässer in der Energiewende. Institut für Deutsches und Europäisches Wasserwirtschaftsrecht, Universität Trier URL: https://www.uni-trier.de/fileadmin/fb5/prof/OEF003/Institut/Veranstaltungen_2025/ReinhardtGK63Thesen.pdf

„übergroßen öffentlichen Interesse liegend“ gesetzlich festgeschrieben wird, kann damit der Vorrang dieser Abwägungsbelange gegenüber anderen kollidierenden Belangen verfassungsrechtlichen Rangs, insbesondere der öffentlichen Wasserversorgung, nicht verbindlich vorgegeben werden. Die einfach-gesetzliche Privilegierung versagt jedenfalls dann, wenn einem tatsächlich erfassten Wasserstoffprojekt kollidierende Belange verfassungsrechtlichen Rangs und damit Belange der öffentlichen Wasserversorgung entgegenstehen. Die öffentliche Wasserversorgung leistet einen wesentlichen und unverzichtbaren Beitrag zur Daseinsvorsorge. Sie stellt – dem Solidargedanken folgend – sicher, dass allen Nutzungsgruppen, so zum Beispiel der Industrie, der Landwirtschaft und auch den Wasserstoffprojekten ausreichend Wasser in der Qualität von Trink- und/oder Brauchwasser zur Verfügung steht. Damit muss die öffentliche Wasserversorgung in einer Wassernutzungshierarchie weiterhin an oberster Stelle stehen. Es ist auch zu berücksichtigen, dass die Lieferung von Wasser für Wasserstoffprojekte einen Teil der Brauchwasserversorgung darstellt und damit ebenfalls Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgung ist.

Die Formulierung des Regierungsentwurfs in § 4 Absatz 2 WasserstoffBG, nach der das „übergroße öffentliche Interesse“ für wasserrechtliche Zulassungsverfahren hinsichtlich Elektrolyseure zur Erzeugung von Wasserstoff sowie Anlagen zur Speicherung von Wasserstoff nicht anzuwenden ist, „wenn durch die Wasserentnahme die öffentliche Wasserversorgung oder der Wasserhaushalt erheblich beeinträchtigt werden kann“, greift zu kurz. Die Ausnahme beschränkt sich ausschließlich auf die Entnahme von Wasser, obwohl auch andere Aspekte – insbesondere Fragen der Wasserqualität und der Wasserversorgungsinfrastruktur – für die öffentliche Wasserversorgung von zentraler Bedeutung sind. Eine solche eng gefasste Ausnahme wird der Schutzbedürftigkeit der öffentlichen Wasserversorgung als Aufgabe der Daseinsvorsorge nicht gerecht. Zudem eröffnet die Formulierung erhebliche Auslegungsspielräume, die die beschleunigende Wirkung des übergroßen öffentlichen Interesses wieder zu konterkarieren drohen. Der BDEW setzt sich daher für eine klare und praxistaugliche Regelung ein, die alle Belange der öffentlichen Wasserversorgung umfasst. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Daseinsvorsorge sichergestellt bleibt, und können unnötige rechtliche Unsicherheiten und Vollzugshindernisse, die ansonsten selbst in an sich unproblematischen Fällen drohen, vermieden werden.

Um im Rahmen des Vollzugs die Bedeutung der öffentlichen Wasserversorgung unmissverständlich sicherzustellen, hält der BDEW eine Klarstellung im Rahmen der gesetzlichen Regelung für erforderlich.

Formulierungsvorschlag

§ 4 ist zu ändern:

"(1) Die Errichtung, oder der Betrieb oder die Änderung einer Anlage oder Leitung nach § 2 Absatz 1 einschließlich der hierfür vorbereitenden Maßnahmen liegen bis zum Erreichen der Netto-Treibhausgasneutralität im Jahr 2045 im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Sie sollen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Die Belange der öffentlichen Wasserversorgung bleiben hiervon unberührt.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden auf wasserrechtliche Zulassungsverfahren über die Wasserentnahme durch Anlagen nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2, wenn durch die Wasserentnahme die öffentliche Wasserversorgung oder der Wasserhaushalt erheblich beeinträchtigt werden kann.

(32) Absatz 1 ist in den jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen gegenüber den Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung nicht anzuwenden."

Um darüber hinaus sicherzustellen, dass bei der Standortauswahl für Wasser-Elektrolyse-Anlagen eine ausreichende Verfügbarkeit von lokalen Wasserressourcen für alle Nutzungen, insbesondere im Hinblick auf die vor allem in den Sommermonaten vorkommenden Dürrephasen, gemeinsam mit den verantwortlichen Wasserbehörden sowie ggf. mit den örtlichen Wasserversorgungsunternehmen vorab geprüft wird, hat der BDEW eine entsprechende **gemeinsame Branchenlösung der Energie- und Wasserwirtschaft**² erarbeitet. Die Handreichung dient insbesondere der Gesprächsvorbereitung des Elektrolyse-Betreibers mit den verantwortlichen Wasserbehörden und ggf. örtlichen Wasserversorgern und sollte bei den Vollzugsbehörden als Branchenstandard zum Prüfungsumfang gehören.

› Monitoringvorbehalt (§ 4 Abs. 4 WasserstoffBG)

Die Begrenzung bzw. die Überprüfung des überragenden öffentlichen Interesses im Jahr 2033 sollte aus Sicht des BDEW wieder gestrichen werden. Im Wasserstoffhochlauf sind die Planungshorizonte lang. Festgelegte Prüfungen über die Notwendigkeit von vorteiligen Regelungen schüren Unsicherheit und können frühzeitig zum Verhindern von Investitionsentscheidungen führen. Eine Überprüfung und eine ggf. damit einhergehenden Abschaffung im Jahr 2033 hemmt den Wasserstoffhochlauf und entspricht nicht der Zielstellung des Gesetzes.

² 2024 BDEW-Branchenhilfe. Standortprüfung von industriellen Ansiedlungen zur Wasserstofferzeugung: Wasserfachliche Aspekte bei einem Anschluss an die regionale bzw. lokale Wasserinfrastruktur. URL:
<https://www.bdew.de/wasser-abwasser/branchenhilfe-zur-wasserfachl-standortpruefung-von-wasser-elektrolyseuren/>

§ 5 a (neu)- Ergänzende Regelung erforderlich – Maßgaben für die Anwendung des Bundesnaturschutzgesetzes schaffen

Grundsätzlich lehnt der BDEW Maßgabe-Regelungen ab. Der entsprechende Regelungsinhalt sollte direkt im Fachgesetz verankert werden. Da eine Anpassung des BNatSchG aber unwahrscheinlich erscheint, ist hier ausnahmsweise eine Maßgabe-Regelung angebracht.

Bezüglich des Ausgleichs und des Ersatzes für naturschutzfachliche Eingriffe sollten ergänzend **konkretere Ausnahmeregelungen für Eingriffsausgleich und -ersatz** vorgesehen werden. Andernfalls kann es zur Verhinderung von Vorhaben kommen, wenn die Beschaffung der geforderten Ersatz- und Ausgleichsflächen in der Praxis nicht umsetzbar ist, da diese nicht zur Verfügung stehen.

So könnte das WasserstoffBG vergleichbar der Regelung des § 6 LNGG i.d.F. vom 24.5.2022 (BGBI. I, S. 802) abweichende Maßgaben für die Anwendung des BNatSchG vorsehen, und zwar wie folgt als neuer § 8a:

Formulierungsvorschlag:

Schaffung eines neuen § 8a

“§ 5a Maßgaben für die Anwendung des Bundesnaturschutzgesetzes

Das Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBI. I S. 2240) geändert worden ist, ist bei der Zulassung von Vorhaben nach § 2 mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

- 1. abweichend von § 17 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes kann die Festsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes bis zu zwei Jahren nach Erteilung der Zulassungsentscheidung erfolgen, hierfür hat der Verursacher die erforderlichen Angaben nach § 17 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes nachträglich zu machen. § 15 Absatz 4 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes ist entsprechend anzuwenden,*
- 2. die Festsetzung von Ausgleichsmaßnahmen nach § 30 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes kann bis zu zwei Jahren nach Erteilung der Zulassungsentscheidung erfolgen.*
- 3. mit der Umsetzung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach den Nummern 1 und 2 ist innerhalb von drei Jahren nach der Festsetzung zu beginnen.”*

§ 6 und 7 WasserstoffBG – Beschleunigte Vergabe- und Nachprüfungsverfahren

Ausweislich der Gesetzesbegründung (vgl. Seite 31 zu § 6, 2. Absatz) soll das Vergaberecht auf Beschaffungsvorgänge im Wasserstoffsektor Anwendung finden. Zudem wird auf den europarechtlichen Rahmen (Richtlinie 2014/25/EU) Bezug genommen.

Grundsätzlich besteht dadurch die Gefahr der Einordnung der Tätigkeiten im Bereich der Wasserstoffinfrastruktur als „Sektorentätigkeit“. Damit fände das gesamte sektorale Vergaberecht Anwendung – einschließlich der Vorgaben der Sektorenverordnung (SektVO). Dies hätte weitreichende Folgen:

- Bindung an die formellen Verfahrenserfordernisse des GWB i. V. m. SektVO,
- Anwendung der Transparenz- und Wettbewerbsgrundsätze,
- Nur punktuelle Erleichterungen
- In der Praxis: erhebliche Einschränkung bisher etablierter, pragmatischer und teilweise förderrechtlich geleiteter Vergabepraxis.

All dies würde den Zielen des WassBG allerdings diametral entgegenstehen: Wasserstoffvorhaben sind zentral sowohl für das **übergagende öffentliche Interesse** als auch die Erreichung der Klimaziele (§ 1 EnWG, § 1 WasserBG-E). Projekte dieser strategischen Bedeutung benötigen verfahrensrechtliche Flexibilität, um zeitkritische Infrastrukturziele nicht zu gefährden. Eine generelle Einstufung als ausschreibungspflichtige Sektorentätigkeit erscheint daher weder sachgerecht noch verhältnismäßig. Vielmehr ist zu berücksichtigen, dass sich Wasserstoffnetze in Aufbauphasen befinden und weder regulierten Netzzugängen noch konsolidierten Marktmechanismen unterliegen. Nach Einschätzung der Monopolkommission spielt Wasserstoff gegenwärtig nur eine untergeordnete Rolle, und auch die BNetzA erkennt mangels Marktmissbrauchs keine aktuelle Regulierungsnotwendigkeit. Eine Subsumtion unter den Begriff des „Gases“ im Sinne der Sektorenrichtlinie wäre teleologisch verfehlt.

Schlussfolgerung: Wasserstoff ist als eigenständiger Infrastrukturbereich zu behandeln und nicht dem sektoralen Vergaberecht zu unterwerfen.

Die Durchführung eines Vergabeverfahrens ist mit erheblichem zeitlichem und organisatorischem Aufwand verbunden – je nach Komplexität und Ausschreibungsgegenstand dauert ein solches Verfahren im Schnitt mindestens sieben Monate und länger. Dieser zeitliche Rahmen steht in klarem Widerspruch zum Ziel eines zügigen Ausbaus des Wasserstoff-Kernnetzes und weiterer Infrastrukturen gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1 bis 14 WasserstoffBG.

Die im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Vereinfachungen – etwa der Verzicht auf die Losbildung oder die Beschleunigung von Nachprüfungs- und Gerichtsverfahren – reichen nicht aus, um den beschleunigten Aufbau effektiv zu unterstützen.

Wasserstoff-Kernnetze und Wasserstoffinfrastruktur sind keine Sektorentätigkeit

Nach dem Verständnis des BDEW ist das Vergaberecht auf den Aufbau des Wasserstoff-Kernnetzes bzw. der Wasserstoffinfrastrukturen bereits nach geltendem Recht nicht anwendbar. Der BDEW ist der Ansicht, dass Wasserstoff nicht unter den Begriff des „Gases“ im Sinne der Richtlinie 2014/25/EU und des § 102 Absatz 3 GWB fällt. Damit liegt keine Sektorentätigkeit im Sinne der Sektorenrichtlinie 2014/25/EU vor (gegen die Anwendbarkeit: vgl. Jahn, jurisPK-Vergaberecht, 7. Aufl.; Pustal, Handbuch Nachhaltigkeit im Vergaberecht; Schätzlein/Riege, IR 2022, 206 ff.). Die im Gesetzesentwurf vorgesehene Regelung dient daher allein der Klarstellung, nicht der Schaffung einer materiellen Ausnahme.

Zur Schaffung von mehr Rechtssicherheit regt der BDEW vorsorglich eine Bestimmung zur Nichtanwendung des Vergaberechts auf Beschaffungsvorgänge für Maßnahmen gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 11 bzw. eine zumindest temporäre Ausnahme der Anwendung des Vergaberechts auf diese Beschaffungsvorgänge zumindest bis zum gesetzlich vorgesehenen Abschluss des Aufbaus des Wasserstoff-Kernnetzes (§ 28q Abs. 8 S. 6 EnWG) an. Dem stehen auch europäische und nationale Vorgaben nicht entgegen.

Unabhängig von der Auslegung der Begriffe „Gas“ und „Energieversorgung“ in Art. 8 der Richtlinie 2014/25/EU und § 102 Absatz 3 GWB ist zudem zu berücksichtigen, dass der Aufbau einer Wasserstoffinfrastruktur – insbesondere eines Wasserstoff-Kernnetzes – strukturell und regulatorisch nicht mit den historischen Marktöffnungen der leitungsgebundenen Versorgung mit Elektrizität und Gas (1998) oder der Einführung der heutigen Netzregulierung im Jahr 2005 vergleichbar ist.

Der Aufbau der Wasserstoffinfrastruktur ist mit dem Netzausbau im Strom- oder Gasbereich historisch nicht vergleichbar. Während die Regulierung dort auf über Jahrzehnte gewachsene, bestehende Netzinfrastrukturen aufsetzte, handelt es sich beim Wasserstoff-Kernnetz um ein neu zu errichtendes, zukunftsgerichtetes System. In dieser Aufbauphase greifen die typischen Begründungen für die Anwendung des Vergaberechts – etwa zur Öffnung abgeschotteter Märkte – nicht.

Hinzukommt, dass die Richtlinien 2014/24/EU und 2014/25/EU sowie deren Vorgängerrichtlinien die Vergabe öffentlicher Aufträge und der sogenannten Sektorenauftraggeber regeln. Erwägungsgrund 1 der Sektorenrichtlinie betont die Relevanz für Bereiche, in denen Marktabschottungen aufgrund besonderer oder ausschließlicher Rechte bestehen. Eine solche Marktkonstellation liegt im Wasserstoffsektor derzeit nicht vor – vielmehr wird dieser gerade erst unter wettbewerblichen Bedingungen aufgebaut.

Die derzeitigen Regelungen im EnWG – insbesondere Teil 3, Abschnitt 3b – zielen ausdrücklich auf die Schaffung wettbewerblicher Marktstrukturen ab (vgl. BT-Drs. 19/27453, S. 118). Der

Zweck des Vergaberechts, abgeschottete Märkte zu öffnen, greift hier nicht. Vielmehr ist davon auszugehen, dass der Hochlauf des Marktes durch vergaberechtliche Verpflichtungen behindert würde.

Der BDEW fordert daher eine eindeutige Klarstellung, dass das (Sektoren-)Vergaberecht im Zusammenhang mit einem Wasserstoffnetz sowie einer Wasserstoffinfrastruktur keine Anwendung findet.

Im Übrigen würde auch der Verweis auf die Antragsmöglichkeit gemäß Artikel 34 der Sektorenrichtlinie (§ 3 SektVO) zu kurz greifen. Zwar lässt diese Norm Ausnahmen zu, wenn Tätigkeiten einem unmittelbaren Wettbewerb ausgesetzt sind – der damit verbundene Antragsprozess birgt jedoch erhebliche Verzögerungspotenziale. Im Interesse eines beschleunigten Aufbaus des Wasserstoff-Kernnetzes ist daher eine **eindeutige gesetzliche Regelung im WasserstoffBG erforderlich, die klarstellt, dass das EU-Vergaberecht, der vierte Teil des GWB sowie die entsprechenden Vergabeverordnungen auf Beschaffungsvorgänge im Zusammenhang mit der Wasserstoffinfrastruktur – insbesondere dem Kernnetz – keine Anwendung finden.**

Formulierungsvorschlag:

§ 6 ist zu ändern:

*„Der Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 405), sowie die Vergabeverordnung vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624), zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 7. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 39) und die Sektorenverordnung vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624, 657), zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 7. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 39) geändert, sind **nicht** anzuwenden auf die Vergabe von öffentlichen Aufträgen durch Auftraggeber, wenn diese Aufträge der Planung, Errichtung und/oder dem Betrieb von Anlagen, Leitungen oder sonstigen Einrichtungen gemäß § 2 Absatz 1 des WasserstoffBG dienen.“*

Hilfsweise: Vorsorgliche Klarstellung im Falle einer möglichen Einordnung der Wasserstoffinfrastruktur als Sektorentätigkeit

Sollte eine vollständige Ausnahme politisch oder rechtlich nicht umsetzbar sein, müsste jedenfalls – um die mit dem WasserstoffBG verfolgten Ziele überhaupt umsetzen zu können und einen diskriminierungsfreien Hochlauf des Wasserstoffmarkts zu ermöglichen - eine grundlegende Überprüfung und Anpassung des geltenden Vergaberechts vorgenommen werden. Insbesondere sollte eine temporäre, aber generelle Ausnahme von der Anwendung des

Vergaberechts auf öffentliche Aufträge im Zusammenhang mit der Planung, Errichtung und dem Betrieb wasserstoffbezogener Infrastruktur nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 bis 14 WasserstoffBG erfolgen. Eine solche Maßnahme würde nicht nur den Aufbau erheblich beschleunigen, sondern auch die Gleichbehandlung aller Marktakteure – öffentlicher, sektorenverpflichteter und privater Natur – sicherstellen und Wettbewerbshindernisse abbauen.

Vor diesem Hintergrund hält der BDEW jedenfalls folgende Anpassungen für erforderlich, wenn Elektrolysebetreiber und Tätigkeiten/Infrastrukturen im Bereich Wasserstoff entgegen der vorgenannten Auffassung doch als Sektorentätigkeit eingeordnet würden:

- Die Erzeugung und Einspeisung von Wasserstoff in das Wasserstoff-Kernnetz ist keine Sektorentätigkeit im Sinne der Sektorenrichtlinie (2014/25/EU). Wasserstoffnetze befinden sich in Aufbauphasen und unterliegen weder regulierten Netzzugängen noch konsolidierten Marktmechanismen. Nach Einschätzung der Monopolkommission spielt Wasserstoff gegenwärtig nur eine untergeordnete Rolle, und auch die BNetzA erkennt mangels Marktmissbrauchs keine aktuelle Regulierungsnotwendigkeit. Eine Subsumtion unter den Begriff des „Gases“ im Sinne der Sektorenrichtlinie wäre teleologisch verfehlt. Wasserstoff ist als eigenständiger Infrastrukturbereich zu behandeln und nicht dem sektoralen Vergaberecht zu unterwerfen.
- Importanlagen für Ammoniak, Wasserstoff oder flüssige organische Wasserstoffträger sind explizit vom Anwendungsbereich des Sektorenvergaberechts auszunehmen.
- Die Fußnote zur Sektorenrichtlinie in § 6 WasserstoffBG sollte gestrichen werden, um Rechtsklarheit zu schaffen.
- Aufnahme einer Übergangsregelung bis Ende 2026, während vereinfachte Verfahren oder Sonderregelungen für Wasserstoffvorhaben zulässig bleiben. Dies dient insbesondere der Rechtssicherheit für laufende IPCEI- und Förderprojekte. Unternehmen und Auftraggeber brauchen Rechtssicherheit und Vorbereitungszeit, um ihre Strukturen an die GWB-Vorgaben anzupassen. Unternehmen und Auftraggeber benötigen daher angemessene Übergangsfristen, um Beschaffungs- und Governance-Strukturen an ggf. neue vergaberechtliche Pflichten anzupassen.

Nur durch rechtliche Klarheit und Verfahrensflexibilität kann der beschleunigte Aufbau der Wasserstoffinfrastruktur gelingen. Wir regen daher an, die vorgenannten Punkte im weiteren Gesetzgebungsverfahren ausdrücklich aufzugreifen und zu präzisieren.

Anpassung an Formulierungen aus dem Vergaberechtsbeschleunigungsgesetz (vgl. hierzu auch Forderungen des Bundesrates)

Höchst vorsorglich sei darüber hinaus noch auf eine parallele Diskussion im Zusammenhang mit dem Vergaberechtsbeschleunigungsgesetz und den darin vorgesehenen Änderungen des § 97 Abs. 4 GWB hingewiesen. Die in § 6 Abs. 2 WasserstoffBG vorgesehene Ausnahmeregelung hinsichtlich § 97 Abs. 4 GWB baut zusätzliche Hürden auf, die sachlich nicht nachvollziehbar und nicht zielführend sind. § 6 Abs. 2 WasserstoffBG knüpft an die Kriterien der „wirtschaftlichen, technischen oder zeitlichen Gründe“ des jeweiligen Vorhabens an und verlangt, dass diese Gründe die Ausnahme „erfordern“. Dieses „Erfordern“ führt zu einem nahezu unerfüllbaren Begründungsaufwand und schafft Rechtsunsicherheit – sowohl hinsichtlich der Auslegung der Finanzierungsvoraussetzungen als auch des zeitlichen Erforderlichkeitsmaßstabs.

In der Praxis würde dies beim Losgrundsatz zu mehr Bürokratie führen, ohne eine Beschleunigung zu bewirken.

Der BDEW schlägt daher vor, auf die strenge Formulierung „erfordern“ zu verzichten und stattdessen auf ein „Rechtfertigen“ abzustellen. Dies würde größere Flexibilität ermöglichen, mehr Rechtssicherheit schaffen und ein deutlich höheres Beschleunigungspotenzial eröffnen.

Zuletzt weist der BDEW darauf hin, dass die Beschleunigung von Vergabe- und Nachprüfungsverfahren jedenfalls nicht hinter § 9 LNGG i.d.F. vom 24. Mai 2022 (BGBl. I S. 802) zurückbleiben darf.

§ 8 WasserstoffBG – Rechtsbehelfe

Der BDEW begrüßt die Regelung, es sollte jedoch analog zu § 63 BlmSchG klargestellt werden, dass Betreiberwidersprüche oder -klagen (z. B. gegen Nebenbestimmungen) sehr wohl aufschiebende Wirkung haben.

Formulierungsvorschlag:

§ 8 ist zu ändern:

“(1) Widerspruch und Anfechtungsklage **eines Dritten** gegen eine Zulassungsentscheidung für eine Anlage oder eine Leitung nach § 2 Absatz 1 sowie gegen die Entscheidung über den vorzeitigen Beginn einer Maßnahme haben keine aufschiebende Wirkung.“

§ 9 WasserstoffBG - Sachliche Zuständigkeit der Oberverwaltungsgerichte und des Bundesverwaltungsgerichts

Folgerichtig zur Aufnahme von kohlenstoffarmem Wasserstoff in den Anwendungsbereich des Gesetzes sollte sich § 9 neben Elektrolyseuren und Wasserstoffspeichern auch auf diese

Anlagen beziehen. Zudem sollten alle Wasserstoffleitungen explizit in § 9 WasserstoffBG genannt werden. Außerdem sollten auch die Nebenanlagen, wie noch im Referentenentwurf, explizit genannt werden.

Die Angabe der Leistung von mind. 30 MW ist kein konsistentes Kriterium für die Zuständigkeit der Oberverwaltungsgerichte (OVG): Gemäß Nr. 10.26.1 Anh. 1 zur 4. BImSchV ist für Elektrolyseure mit einer Produktionskapazität von 50 Tonnen Wasserstoff oder mehr das förmliche Genehmigungsverfahren und gemäß Nr. 10.26.2 ab einer elektrischen Leistung von 5 MW oder mehr das vereinfachte durchzuführen. Entweder sollte man sich an den Mengenschwellen der 4. BImSchV orientieren (z. B. ab 10 Tonnen pro Tag OVG, darunter VG) oder generell alle immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Elektrolyseure den OVG zuordnen.

Ergänzende Regelung erforderlich: Verordnung über das Genehmigungsverfahren

Die Äußerungsfrist für Anlagen nach § 2 Absatz 1, die ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren durchlaufen und UVP-pflichtig sind, sollte wie noch im Referentenentwurf vorgesehen von einem Monat auf zwei Wochen nach Ablauf der Frist für die Auslegung der Unterlagen verkürzt werden.

Eine effektivere Stellschraube als die Fristverkürzung für die Einwendungen wäre eine weitere Anpassung über die Industrie-Emissions-RL. Derzeit unterliegen Anlagen über einer Produktionsmenge von umgerechnet ca. 50 MW dem großen Verfahren und somit der Öffentlichkeitsbeteiligung an sich. Eine Erhöhung des Schwellenwerts auf 80 oder 100 MW hätte eine größere (mittelfristige) Auswirkung. Gleichermassen ist Vereinheitlichung in der 4. Bundesimmissionsschutzverordnung sowie im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig, um eine Begünstigung über alle Regelwerke hinweg zu garantieren.

Zudem sieht im Anwendungsbereich der IE-RL (z. B. Anlagen zur Herstellung von Wasserstoff durch Aufspaltung von Ammoniak (Ammoniak-Cracker) § 10 Absatz 3 S. 8 HS 2 BImSchG – u. E. unionsrechtlich nicht zwingend – eine einmonatige Einwendungsfrist vor. Auch das sollte angepasst werden.

Ergänzende Regelung erforderlich: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

§§ 21, 22 UVPG

Wie noch im Referentenentwurf vorgesehen, sollten Anpassungen bei der Äußerungsfrist in § 21 UVPG erfolgen und für den Fall einer erneuten Offenlegung in § 22 UVPG ergänzt werden:

Formulierungsvorschlag für § 21 Abs. 2 Satz 2 UVPG:

„Für Anlagen oder Leitungen nach § 2 Absatz 1 des Wasserstoffbeschleunigungsgesetzes endet die Äußerungsfrist zwei Wochen nach Ablauf der Frist für die Auslegung der Unterlagen“

Formulierungsvorschlag für § 22 Abs. 1 Satz 3 UVPG:

„Für Anlagen oder Leitungen nach § 2 Absatz 1 des Wasserstoffbeschleunigungsgesetzes endet die Äußerungsfrist spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Frist für die Auslegung der Unterlagen.“

Durch die Ergänzung in § 22 UVPG wird gewährleistet, dass auch im Falle von Planänderungen während des Verfahrens jedenfalls dieselbe Beschleunigung erzielt wird, wie bei der initialen Beteiligung. Angesichts der Vorbefassung mit dem Vorhaben und der Beschränkungen auf die Änderungen ist die Angleichung interessengerecht.

§ 10 Absatz 5 UVPG

§ 10 Absatz 5 UVPG sollte um die Nummer 19.2 ergänzt werden, da im Hinblick auf die bereits aufgeführte Nr. 19.1 – Stromleitungen betreffend – eine vergleichbare Interessenlage besteht. Über § 43I Absatz 2 Satz 2 EnWG wäre damit für die Wasserstoffnetze § 10 UVPG gleichfalls mit der Maßgabe anzuwenden, dass zusätzlich ein enger zeitlicher Zusammenhang bestehen muss. § 10 Absatz 5 UVPG sollte folglich wie folgt formuliert werden:

Formulierungsvorschlag:

„Für die in Anlage 1 Nummer 14.4, 14.5, 19.1 und 19.2 aufgeführten Vorhaben gilt Absatz 4 mit der Maßgabe, dass zusätzlich ein enger zeitlicher Zusammenhang besteht.“

§ 67a Absatz 1 Satz 1 UVPG

Die jetzige Fassung des § 67 UVPG greift nur für einen kleinen Teil der im Rahmen der Energie- und Wärmewende notwendigen Maßnahmen. Gleichermaßen sollte für die Errichtung von Wasserfernleitungen (Anlage 1 Ziffer 19.8 UVPG) oder künstlichen Wasserspeichern (Anlage 1 Ziffer 19.9) gelten. Für die Herstellung von Wasserstoff wird Wasser, entweder aus einer Leitung oder aus einem Vorratsbecken, benötigt. Hier greift schnell das Kriterium des gebietsübergreifenden Charakters.

Formulierungsvorschlag:

§ 67a Absatz 1 Satz 1 UVPG ist wie folgt zu ändern:

„In Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren für Vorhaben nach § 65 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 1 Nummer 19.7 bis 19.9 kann die (...) zuständige Behörde vorläufig zulassen, dass bereits vor Feststellung des Plans oder Erteilung der Plangenehmigung in

Teilen mit Errichtung oder Änderung der Rohrleitungsanlage einschließlich Vorarbeiten begonnen wird, wenn ...“

3. Artikel 2 Änderung des Bundesimmissionsschutzgesetzes

§ 16c BImSchG Sondervorschriften für Wasserstoffinfrastruktur

Wie noch im Referentenentwurf vorgesehen, sollten Einwendungen auf die betroffene Öffentlichkeit beschränkt werden und auf einen Erörterungstermin verzichtet werden. Der Verweis auf den vorzeitigen Baubeginn (§ 8a BImSchG) ist zu begrüßen.

Formulierungsvorschlag:

§ 16c Absatz 1 Satz 2 und Satz 4 BImSchG ist wie folgt zu ändern:

„Einwendungen, die nicht von der betroffenen Öffentlichkeit erhoben werden, sind ausgeschlossen. Einwendungen und Stellungnahmen können anstelle der elektronischen Eingabe auch bei der zuständigen Behörde mündlich zur elektronischen Eingabe abgegeben werden.

Ein Erörterungstermin findet nicht statt.“

Den Verweis auf die Repowering-Regeln für die Windenergie sieht der BDEW allerdings kritisch (§ 16c Absatz 3 BImSchG), obgleich es zu begrüßen ist, dass auch Änderungen oder Erweiterungen von Elektrolyseuren spezifisch beschleunigt werden sollen. Der hier verwendete Verweis auf die Regelung zum Repowering von Windenergieanlagen birgt aber unnötige Rechtsunsicherheiten. So ist bereits jetzt absehbar, dass im Zusammenhang mit der Regelung die Frage auftreten wird, wann ein "Repowering" von Elektrolyseuren vorliegen kann. So ist beispielsweise unklar, ob dazu auch der Ausbau der Produktionskapazitäten durch Erweiterung der Anlage zählt. Zudem sind die in § 16b Absatz 2 Nr. 2 BImSchG spezifisch für Windenergieanlagen getroffenen Regelungen zur Gesamthöhe der Anlage bei Elektrolyseuren nicht relevant.

Wünschenswert wäre, wenn anstatt abstrakter Verweise eine konkrete inhaltliche Regelung des gewollten Beschleunigungsinhalts getroffen würde.

Ergänzende Regelung erforderlich: Anlagenverordnung – 4. BImSchV

Die in § 2 Absatz 1 Nr. 12 WasserstoffBG in Bezug genommenen Verdichter, die für den Betrieb von Wasserstoffleitungen erforderlich sind, werden zukünftig vermehrt in der Ausführung von Elektroverdichtern realisiert werden. Elektroverdichter sind aktuell jedoch nicht von der 4. BImSchV erfasst, so dass entweder alle erforderlichen Einzelgenehmigungen über die (dafür üblicherweise nicht entsprechend ausgestattete) untere Behördenebene eingeholt werden müssen oder aber ein Planfeststellungsverfahren nach § 43 Absatz 2 Nr. 1 EnWG

durchgeführt werden muss. Die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens ist jedoch aus der Praxiserfahrung mit der Genehmigung für Erdgasverdichter nicht in jeder Konstellation vorzugswürdig, so dass vergleichbar der Erdgasverdichteranlagen – Nr. 1.4.1.1 der Anlage 1 der 4. BImSchV – eine Genehmigungspflicht für Elektroverdichteranlagen wünschenswert wäre.

Formulierungsvorschlag:

Schaffung einer neuen Nummer 10.26 in der Anlage 1 zur 4. BImSchV

“Elektroverdichteranlagen zum Transport von gasförmiger Energie” mit einer Leistung von 25 MW oder mehr”

Als Verfahrensart für die Verdichter wäre “G: Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG (mit Öffentlichkeitsbeteiligung)” vorzusehen.

Ergänzende Regelung erforderlich: 9., 13. und 44. BImSchV Wasserstoff-Feuerungs-Anlagen adressieren

Die Verbrennung von Wasserstoff und die damit verbundenen Besonderheiten sind in den entsprechenden Verordnungen zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bislang nicht berücksichtigt. Auch auf EU-Ebene fehlen entsprechende Festlegungen zum Stand der „besten verfügbaren Technik“. Den Genehmigungsbehörden fehlen somit derzeit die gesetzlich vorgeschriebenen, technischen Rahmenbedingungen bei der Bearbeitung von Genehmigungsanträgen von Wasserstoff-gefeuerten Anlagen. In der 13. BImSchV sollten daher für den Betrieb solcher Anlagen verbindliche bundeseinheitliche Stickoxidemissionsgrenzwerte aufgenommen werden. Auch die 44. BImSchV ist für den Brennstoff Wasserstoff entsprechend anzupassen.

Weiterhin muss derzeit in den Genehmigungsprozessen eine ausreichende Brennstoffversorgung dargelegt werden, was in den meisten Fällen für Wasserstoff derzeit noch nicht möglich ist. Daher ist unter den jetzigen Rahmenbedingungen eine spätere Änderungsgenehmigung notwendig, wenn eine bereits genehmigte und in Betrieb gesetzte „H₂-ready“-Anlage auf den Betrieb mit Wasserstoff umgestellt wird. Hier ist es erforderlich, zumindest die Emissionen für den Wasserstoffbetrieb bereits im ersten Neubauantragsverfahren in Form eines Vorgescheids bindend zu entscheiden. Es muss aus Gründen der Investitionssicherheit vermieden werden, dass dabei weitere zusätzliche Genehmigungsauflagen vorgeschrieben werden, die beim ursprünglichen Genehmigungsverfahren schon hätten auferlegt werden können. Diesem Risiko muss im BImSchG, bzw. in der 9. BImSchV Rechnung getragen werden.

Ergänzende Regelung erforderlich: Änderung des Raumordnungsgesetzes

Grundsätze der Raumordnung anpassen

Wie noch im Referentenentwurf vorgesehen, sollten ergänzende Regelungen in § 2 Absatz 2 Nr. 6 ROG für die Grundsätze der Raumordnung für Anlagen zur Erzeugung von Wasserstoff aufgenommen werden. Zudem sollten Wasserstoffgrundspeicher in § 2 Absatz 2 Nr. 4 Satz 4 ROG adressiert werden.

Speicher sind immer an eine geologische Struktur im Untergrund gebunden. Aufgrund der Abgelegenheit dieser geologischen Strukturen ist die Oberfläche meist mit Freiraumbelangen (Natur-, Landschafts-, Landwirtschafts-, Forstwirtschafts-, Windkraftvorranggebieten) überplant. Leider fehlt eine einheitliche Darstellung der Speicheranlagen in den Raumordnungsplänen (als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet). Da aber die meisten Speicherprojekte raumbedeutsche Vorhaben sind, müssen bei einem Konflikt mit der Raumordnung immer Raumordnungsverfahren durchgeführt werden. Diese sind meist recht langwierig und stellen eine erhebliche Verzögerung für diese Projekte dar.

Bei Speichern handelt es sich immer auch um Rohstoffprojekte. Dies zeigt sich sowohl daran, dass die Anlagen in den Geltungsbereich des BBergG fallen, als auch daran, dass für die Errichtung des unterirdischen Teils des Speichers immer eine Gewinnungslizenz benötigt wird (auf Kohlenwasserstoffe bei Porenspeichern und Steinsalz bei Kavernenspeichern).

Aufgrund der Gewichtung der Grundsätze der Raumordnung schlägt der BDEW vor, die Erwähnung der Untergrundspeicher an die Rohstoffsicherungsklausel in § 2 Absatz 2 Nr. 4 Satz 4 ROG anzuhängen. Damit wird das Thema hoch priorisiert und in den Kontext wirtschaftlicher Belange gestellt, um im Rahmen der Raumordnungspläne entsprechende Flächen in einer Abwägung einfordern zu können.

Formulierungsvorschlag:

Ergänzung zu § 2 Absatz 2 Nr. 4 Satz 4 ROG:

„Es sind die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen und Wasserstoffuntergrundspeichern einschließlich ihrer dienlichen Anlagen zu schaffen.“

Verzicht auf Raumverträglichkeitsprüfung anpassen

Mit der im Frühjahr 2023 erfolgten Novellierung des Raumordnungsgesetzes, insbesondere der §§ 15 und 16 ROG, sollten Energieleitungsvorhaben beschleunigt werden. Nach nunmehr einjähriger Praxis muss konstatiert werden, dass die beabsichtigte Beschleunigung aufgrund der – auch uneinheitlich gelebten – Behördenpraxis nur bedingt eingetreten ist. Insbesondere

die Änderung des § 16 Absatz 2 ROG wird nach dem Dafürhalten des BDEW nicht entsprechend der gesetzgeberischen Intention zur Anwendung gebracht. Nach der alten Konzeption des § 16 Absatz 2 Satz 1 ROG galt:

„Von der Durchführung eines Raumordnungsverfahrens kann (Hervorhebung d. Verf.) bei solchen Planungen und Maßnahmen abgesehen werden, für die sichergestellt ist, dass ihre Raumverträglichkeit anderweitig geprüft wird.“

Nach der aktuellen Rechtslage gilt jedoch gemäß § 16 Absatz 2 Satz 1 ROG:

„Von der Durchführung eines Raumverträglichkeitsverfahrens soll (Hervorhebung d. Verf.) bei solchen Planungen und Maßnahmen abgesehen werden, für die sichergestellt ist, dass ihre Raumverträglichkeit anderweitig geprüft wird.“

Ausweislich des § 43 Absatz 3 EnWG sind bei der Planfeststellung die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Gesetzlich ist zudem über § 4 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 ROG sichergestellt, dass die Raumverträglichkeit im Planfeststellungsverfahren selbst geprüft wird. Folglich ist im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens auch sichergestellt, dass alle raumordnerischen Belange in die Abwägung eingestellt werden. Dies deckt sich im Übrigen mit der bisherigen Praxis und Rechtsprechung, wonach die Nichtdurchführung eines Raumordnungsverfahrens sich nicht auf die Rechtmäßigkeit eines Planfeststellungsbeschlusses auswirkt, wenn im Rahmen dessen die raumordnerischen Belange entsprechend ihres Gewichts in die Abwägung eingestellt und berücksichtigt worden sind.

Angesichts und trotz dessen sind die Behörden vielfach nicht bereit, von der Raumverträglichkeitsprüfung bzw. der Anzeige nebst Einreichung umfangreicher Unterlagen abzusehen. Insofern und um dem gesetzgeberischen Willen in der Praxis zum Durchgriff zu verhelfen, sollte § 16 Absatz 2 ROG nach Satz 1 wie folgt geändert werden.

Formulierungsvorschlag:

Anpassung in § 16 Absatz 2 ROG nach Satz 1

„Auf Antrag des Vorhabenträgers ist von der Durchführung einer Raumverträglichkeitsprüfung bei solchen Planungen und Maßnahmen abzusehen, für die sichergestellt ist, dass ihre Raumverträglichkeit anderweitig geprüft wird.“

Alternativ wäre eine entsprechende Regelung im WasserstoffBG oder EnWG für Wasserstoffleitungen sowie für netzverstärkende Gasversorgungsleitungsbaumaßnahmen denkbar.

Prüfung alternativer Trassenverläufe beschränken

Die Beschränkung der Prüfung alternativer Trassenverläufe im Planfeststellungsverfahren für Vorhaben, die im Trassenraum von Bestandsleitungen geführt werden (derzeit im Gesetzgebungsverfahren für Hoch- und Höchstspannungsleitungen, § 43 EnWG), sollte auch auf andere Formen der Transformationsinfrastruktur, wie beispielsweise Wasserstoffleitungen, Anwendung finden. Ebenso sollte auch für Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsinfrastrukturen eine Beschränkung der Prüfung alternativer Trassenverläufe in den entsprechenden Regelwerken implementiert werden.

Unterlagenumfang für Verzichtsanzeige reduzieren

Für eine Verzichtsanzeige zur Raumverträglichkeitsprüfung nach § 15 Absatz 4 ROG sollten nicht die gleichen Unterlagen eingereicht werden müssen wie für die umfängliche Durchführung der Raumverträglichkeitsprüfung selbst. Vielmehr sollte es ausreichen, die Unterlagen für die Verzichtsanzeige auf die relevanten Prüfungsvoraussetzungen des Verzichts nach § 15 Absatz 4 ROG zu beschränken – wie etwa u. a. auf § 1 S. 3 Nr. 14 HS: 2 Raumordnungsverordnung bzw. auf die überschlägige Prüfung von relevanten raumbedeutsamen Konflikten mit den Erfordernissen der Raumordnung oder mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen.

Formulierungsvorschlag:

§ 15 Absatz 4 S. 3 ROG ist zu ändern:

„Der Anzeige sind die für **die eine überschlägige Prüfung des Erfordernisses der Raumverträglichkeitsprüfung erforderlichen Unterlagen nach Absatz 2 Satz 1** beizufügen.“

Projektmanager ermöglichen – § 12a ROG neu

Vergleichbar den Fachgesetzen, wie zum Beispiel dem Energiewirtschaftsgesetz, Bundesfernstraßengesetz oder dem Allgemeinen Eisenbahngesetz, sollte auch für Raumverträglichkeitsprüfungen der Einsatz eines Projektmanagers vorgesehen werden können, um die Verfahren tatsächlich gemäß der Vorgabe des § 15 Absatz 1 Satz 2 ROG innerhalb von sechs Monaten abschließen zu können. Hierzu wird folgender § 12a ROG neu vorgeschlagen:

Formulierungsvorschlag:

§ 12a ROG ist wie folgt neu zu fassen:

“(1) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann einen Dritten, der als Verwaltungshelfer beschäftigt werden kann, auf Vorschlag oder mit Zustimmung des Trägers des Vorhabens und

auf dessen Kosten mit der Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten beauftragt werden, wie insbesondere

- 1. der Erstellung von Verfahrensleitplänen unter Bestimmung von Verfahrensabschnitten und Zwischenterminen,*
- 2. der Fristenkontrolle,*
- 3. dem Qualitätsmanagement der Anträge und Unterlagen der Vorhabenträger,*
- 4. der Auswertung der eingereichten Stellungnahmen,*
- 5. der organisatorischen Vorbereitung eines Erörterungstermins,*
- 6. der Leitung des Erörterungstermins und*
- 7. dem Entwurf von Entscheidungen.*

(2) Die nach Landesrecht zuständige Behörde soll im Falle einer Beauftragung des Projektmanagers mit diesem vereinbaren, dass die Zahlungspflicht unmittelbar zwischen Vorhabenträger und Projektmanager entsteht und seine Abrechnung zwischen diesen erfolgt; Voraussetzung ist, dass der Vorhabenträger einer solchen zugestimmt hat. Der Projektmanager ist verpflichtet, die Abrechnungsunterlagen ebenfalls der zuständigen Behörde zu übermitteln. Die zuständige Behörde prüft, ob die vom Projektmanager abgerechneten Leistungen dem jeweiligen Auftrag entsprechen und teilt dem Vorhabenträger das Ergebnis dieser Prüfung unverzüglich mit.

(3) Die Entscheidung über die Raumverträglichkeitsprüfung liegt allein bei der zuständigen Behörde."

Ausnahmen von der Notwendigkeit einer Raumverträglichkeitsprüfung schaffen

Es sollten mehr Ausnahmetatbestände geschaffen werden, da insbesondere das Raumordnungsverfahren viel Zeit in Anspruch nimmt. So sollte ergänzt werden, dass kein ROV bei Vorhaben, die bestmöglich in Bündelung zu bestehenden Infrastrukturen realisiert werden, durchgeführt werden muss.

Nutzungsmöglichkeit bestehender Standorte erweitern - § 13 ROG

Raumordnungspläne sollten insbesondere auch Festlegungen zur Konversion von aufgegebenen Standorten, an denen Energie aus fossilen Energieträgern gewonnen wurde, für die Nutzung von Wasserstoff enthalten. Diese sollte nicht einerseits für (bereits) aufgegebene Standorte, unbedingt aber auch für noch fossil genutzte, aber sukzessive transformierte und/oder später aus der fossilen Nutzung herausfallende Standorte gelten. Generell sollten sämtliche

Kraftwerksstandorte raumordnerisch und bauleitplanerisch für die Wasserstofferzeugung und -nutzung (Verbrennung/Transport/Abfüllung etc.) "geöffnet" werden.

Ergänzende Regelungen erforderlich: Änderung des Baugesetzbuches

Außenbereichsprivilegierung im Bauplanungsrecht schaffen

Es fehlen zudem beschleunigende Regelungen im Bauplanungsrecht. Für Elektrolyseure und Wasserstoffspeicher ist derzeit im Regelfall ein Bebauungsplan erforderlich. Dieser Schritt kostet durchschnittlich 2 Jahre Zeit. Eine Außenbereichsprivilegierung in § 35 BauGB könnte hier erhebliche Beschleunigungswirkung entfalten. Zudem ist die bestehende Regelung in § 249a BauGB deutlich zu eng und daher in der Praxis nicht geeignet, den erforderlichen Effekt auf den Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft zu erzielen, da die baurechtlichen Vorgaben von maximal 3,5m Gesamtanlagenhöhe und 100m² Grundfläche Elektrolyseure in sinnvoller Größenordnung nicht ermöglichen.

Formulierungsvorschlag:

§ 35 Absatz 1 BauGB sollte um folgende Nr. 10 ergänzt werden:

„(1) Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es (...)

10. der Herstellung von Wasserstoff durch Elektrolyse von Wasser oder durch Aufspaltung von Ammoniak oder der Speicherung von Wasserstoff dient.“

Sollte das nicht umsetzbar sein, ist zumindest eine Anpassung von § 249a BauGB notwendig:

Formulierungsvorschlag:

Neufassung des § 249a BauGB:

„(1) „Ein Vorhaben, das der Herstellung oder Speicherung von Wasserstoff dient ist unter den in Absatz 2 genannten weiteren Voraussetzungen im Außenbereich privilegiert, wenn Strom genutzt wird aus

a. einer Anlage zur Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie nach § 35 Absatz 1 Nummer 5 oder

b. einer Anlage zur Nutzung solarer Strahlungsenergie nach § 35 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b oder Nummer 9 oder

*c. einer sonstigen Anlage zur Nutzung solarer Strahlungsenergie oder
d. einem Umspannwerk.*

- (2) Ein Vorhaben ist nach Absatz 1 nur zulässig, wenn
- a. durch technische Vorkehrungen sichergestellt ist, dass der Wasserstoff ausschließlich aus dem Strom der in Absatz 1 Buchstaben a bis c genannten Anlagen oder ergänzend dazu aus dem Strom sonstiger Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien erzeugt wird,
 - b. die Produktionskapazität nicht mehr als 50 t Wasserstoff pro Tag beträgt und der Höhenunterschied zwischen der Geländeoberfläche im Mittel und dem höchsten Punkt der Gebäudeoberkante 10 Meter nicht überschreitet, wobei Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung wie Lüftungsanlagen, Anlagen zur Druckregulierung, Blitzschutzanlagen oder andere oberhalb der Gebäudeoberkanten liegende technische Einrichtungen für den Höhenunterschied unbedeutlich sind, und
 - c. die in Absatz 1 genannte Anlage oder die sonstigen Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien nach Nummer 1 nicht bereits mit einem anderen Vorhaben zur Herstellung oder Speicherung von Wasserstoff verbunden sind.“

Zudem sollte klargestellt werden, dass Elektrolyseure unterhalb von 50 t/d (siehe IED) auch in Gewerbegebieten zulässig sein können. Schließlich sollte eine Abweichungsmöglichkeit vorgesehen werden, damit Elektrolyseure in Industriegebieten zulässig sind, welche bislang für eine fossile Kraftwerksnutzung vorgesehen waren, um eine zeitaufwendige Änderung des Bebauungsplans zu vermeiden.

Ergänzend wäre eine ausdrückliche Regelung zur Festsetzungsmöglichkeit von Sondergebieten (SO) für "Energiecluster" (bspw. Elektrolyse/H2-Kraftwerke/Batterien/Abfüllstationen) in § 11 BauNVO zu begrüßen. Bestehende Abgrenzungsschwierigkeiten zu Industriegebieten (IG) würden hierdurch bei multifunktionalen Standorten vermieden.

4. Artikel 3 – Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung

Folgerichtig zur Aufnahme von kohlenstoffarmem Wasserstoff in den Anwendungsbereich des Gesetzes sollte auch die Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung neben Elektrolyseuren und Wasserstoffspeichern diese Anlagen miteinbeziehen.

5. Artikel 5 – Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes

§ 28q Absatz 8 Satz 5 EnWG – überragendes öffentliches Interesse für das Kernnetz anpassen

Es ist zu begrüßen, dass neben dem überragenden öffentlichen Interesse nun auch die öffentliche Sicherheit mit in § 28q Absatz 8 EnWG aufgenommen werden soll. Was weiter fehlt, ist

die ausdrückliche Verankerung eines rechtlichen Planfeststellungsvorbehalts für Erdkabel (380 kV) zur Anbindung von Anlagen zur Herstellung von Wasserstoff und eine Anpassung der Gelungungszeit des überragenden öffentlichen Interesses.

§ 28q Absatz 8 S. 5 EnWG-E regelt nach wie vor, dass die genehmigten Projekte des Kernnetzes nur dann „energiewirtschaftlich notwendig sind und vordringlich sind sowie, dass sie im überragenden öffentlichen Interesse (und der öffentlichen Sicherheit) liegen“, „sofern in einem zukünftigen Netzentwicklungsplan nicht etwas anderes festgestellt wird und sie bis 2030 in Betrieb genommen werden“. Diese Regelung ist aus planungsrechtlicher Sicht für diejenigen Verfahren problematisch, die noch im Planfeststellungsverfahren befindlich sind, wenn der Netzentwicklungsplan verbindlich wird bzw. wo durch etwaigen Zeitverzug im Rahmen der Planfeststellungsverfahren die Prognose, dass die Leitungen noch bis 2030 in Betrieb genommen werden können, mit weiterem Zeitablauf immer schwieriger fällt. Schlimmstenfalls würde eine weiterhin erforderliche Leitung angesichts negativer Inbetriebnahmeprognose und damit Entfall der Feststellung des überragenden öffentlichen Interesses nicht mehr in der vorliegenden und bis dato genehmigungsfähigen Trasse genehmigt werden können.

Angesichts der Regelung in § 4 Absatz 2 WasserstoffBG, sollte § 28q Absatz 8 Satz 5 EnWG unseres Erachtens wie folgt angeglichen werden:

Formulierungsvorschlag

§ 28q Absatz 8 Satz 5 EnWG ist anzupassen:

„Für die genehmigten Projekte gilt, sofern in einem zukünftigen Netzentwicklungsplan nicht etwas anderes festgestellt wird ~~und sie bis 2030 in Betrieb genommen werden~~, dass sie energiewirtschaftlich notwendig und vordringlich sind sowie, dass sie im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen.“

Einzelne Behörden gehen derzeit davon aus, dass es sich bei H2-Kernnetz-Projekten, für die noch kein konkreter Vorhabenträger benannt ist, um nicht genehmigte Projekte handelt und damit eine entsprechende Planrechtfertigung fehlt. Daher sollte dahingehend eine Klarstellung zu § 28 q EnWG in der Gesetzesbegründung erfolgen.

§ 35h EnWG – Anzeigepflicht statt Genehmigungspflicht bei der Umwidmung von Gasspeichern ist zu begrüßen

Zum Zwecke der Verfahrensbeschleunigung sieht der Gesetzgeber im Falle der Umstellung einer Gasspeicheranlage auf Wasserstoff nun eine Anzeigepflicht mit Frist von sechs Monaten bei einer Stilllegung des Speichers gemäß § 35h EnWG vor. Das ist grundsätzlich zu begrüßen.

Die bisherige Rechtslage sieht eine Genehmigung der Bundesnetzagentur für die im Rahmen der Umstellung einhergehenden Stilllegung des Erdgasspeichers vor. Im neuen Anzeigeverfahren ist dennoch darzulegen, dass durch die Umstellung keine nachteiligen Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit drohen. Aufgrund der geringeren Größen der Anlagen, sollte diese Nachweisführung entfallen oder zumindest eine Größenschwelle mit z. B. 1 TWh Wasserstoffspeichervolumen eingeführt werden.

§ 43 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 EnWG „Energiekopplungsanlagen“ anpassen

Für einen effektiven Aufbau der Wasserstoffinfrastruktur schlägt der BDEW im Gesetzesentwurf eine ergänzende Änderungsmöglichkeit für das Zulassungsverfahren für Elektrolyseure vor.

Anerkanntermaßen sind Elektrolyseure industrielle Anlagen, die mittels immissionsschutzrechtlicher Genehmigung zugelassen werden. Darüber hinaus besteht schon heute die verdeckte Option, Elektrolyseure mittels Planfeststellungsbeschluss zuzulassen (§ 43 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 EnWG „Energiekopplungsanlagen“). Von dieser Option wird derzeit – soweit ersichtlich – wenig Gebrauch gemacht. Dies mag vor allem am wenig eindeutigen Wortlaut der Regelung („Energiekopplungsanlagen“) und der vermeintlichen Nähe zum Leitungsbau/-betrieb liegen. Insofern besteht die Unsicherheit für Vorhabenträger, ob sie das richtige Verfahren gewählt haben, wenn sie Gebrauch von dieser Regelung machen.

Eine Klarstellung des Gesetzeswortlauts (bspw. „[...] Energiekopplungsanlagen wie z.B. Elektrolyseure [...]“) würde Abhilfe schaffen. In der Gesetzesbegründung sollte in der Folge bestenfalls klargestellt werden, dass es sich um eine neben dem immissionsschutzrechtlichen Verfahren stehende weitere Zulassungsoption handelt, die begrenzt durch die regulierungsrechtlichen Maßstäbe von Leitungsnetzbetreibern genutzt werden kann.

§ 43a EnWG – Anhörungsverfahren und Erörterungstermin

Die fakultative Möglichkeit zum Verzicht auf einen Erörterungstermin anstelle eines zwingenden Entfallens wird grundsätzlich begrüßt. Hinsichtlich der vorgeschlagenen Änderungen der Regelungen zur Durchführung des Anhörungsverfahrens sollten folgende Klarstellungen und Nachschärfungen erfolgen:

Formulierungsvorschlag

§ 43a Abs. 3 ist anzupassen:

„Auf Verlangen eines Beteiligten, das während der Dauer der Auslegung an die zuständige Behörde zu richten ist, wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt“

Die Verfahrensbeteiligten sind in § 13 VwVfG legaldefiniert. Sie sind nicht vollständig deckungsgleich mit der betroffenen Öffentlichkeit, welche durch eine Auslegung angesprochen werden soll. Möglicherweise könnte die Einengung auf Verfahrensbeteiligte auch einen Verstoß gegen die Aarhus-Konvention darstellen.

In direktem Widerspruch Völker- und Europarecht steht § 43a Abs. 7, welcher die Schriftform für Einwendungen ausschließt, wohingegen Art. 6 Abs. 7 der Aarhus-Konvention Folgendes regelt:

In Verfahren zur Öffentlichkeitsbeteiligung hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit, alle von ihr für die geplante Tätigkeit als relevant erachteten Stellungnahmen, Informationen, Analysen oder Meinungen in Schriftform vorzulegen oder gegebenenfalls während einer öffentlichen Anhörung oder Untersuchung mit dem Antragsteller vorzutragen.

§ 43a Abs. 7 ermächtigt die Behörde zur Weiterleitung von Einwendungen an den Vorhabenträger, sagt aber nichts zur DSGVO. Empfehlenswert wäre es, sich insoweit an die bereits bestehende Regelung in § 30a Abs. 4 NABEG anzulehnen.

§ 43 a neuer Absatz – Regelung zur Vollständigkeitsprüfung ergänzen.

Im Planfeststellungsverfahren stellt die Frage der Vollständigkeit der Planunterlagen einen wesentlichen Verfahrensschritt dar, dessen Verzögerung das gesamte Verfahren deutlich verlangsamen kann. Daher sollte § 43a EnWG um folgende entsprechende Regelung ergänzt werden:

Formulierungsvorschlag

Ergänzung in § 43a EnWG:

“Die Anhörungsbehörde hat nach Eingang des Plans, in der Regel spätestens innerhalb eines Monats, zu prüfen, ob dieser vollständig ist. Der Plan ist vollständig, wenn er prüffähig ist. Dies ist dann der Fall, wenn der Plan sich zu allen rechtlich relevanten Aspekten des Vorhabens verhält und die Behörde in die Lage versetzt, den Plan unter dieser Berücksichtigung näher zu prüfen. Fachliche Einwände und Nachfragen zum Plan stehen der Vollständigkeit nicht entgegen, sofern der Plan eine fachliche Prüfung überhaupt ermöglicht. Das

Vollständigkeitsdatum ist der Tag, an dem die letzte Unterlage bei der Behörde eingegangen ist, die für das Erreichen der Vollständigkeit im Sinne der Sätze 2 bis 4 erforderlich ist.“

§ 43a neuer Absatz - Ausschluss von Einwendungen

Für § 16c Absatz 1 Nr. 2 BImSchG neu fordert der BDEW, dass für Anlagen nach dem WasserstoffBG Einwendungen, die nicht von der betroffenen Öffentlichkeit erhoben werden, ausgeschlossen sind. Gleiches sollte für energiewirtschaftsrechtliche Planfeststellungen gelten. Insofern sollte der neu gestaltete § 43a EnWG um eine vergleichbare Regelung, ergänzt werden.

Formulierungsvorschlag:

§ 43a EnWG ist zu ergänzen:

„In Verfahren für Vorhaben von überragendem öffentlichem Interesse sind Einwendungen, die nicht von der betroffenen Öffentlichkeit erhoben werden, ausgeschlossen.“

§ 43a neuer Absatz EnWG – Gleiche Einwendungs- und Stellungnahmefrist

§ 43a EnWG sollte um einen neuen Absatz mit folgendem Inhalt ergänzt werden:

Formulierungsvorschlag:

§ 43a EnWG ist zu ergänzen:

„Die gemäß § 73 Absatz 3a Verwaltungsverfahrensgesetz zu setzende Frist der Anhörungsbehörde soll mit dem Ablauf der Einwendungsfrist zusammenfallen.“

Mit dieser Neuregelung würde zwischen der Einwendungsfrist Privater, der Stellungnahmefrist von Verbänden und der Stellungnahmefrist der Behörden ein grundsätzlicher Gleichlauf hergestellt und das Verfahren zeitlich beschleunigt. Der Gleichlauf würde den Vorhabenträger zudem in die Lage versetzen, einerseits frühzeitiger vorzeitige Besitzeinweisungsverfahren nach § 44b Absatz 1a EnWG zu stellen und damit zugleich die Verfahrenslast bei der zuständigen Enteignungsbehörde zeitlich zu strecken, und andererseits frühzeitiger die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns nach § 44c EnWG für zeitkritische Maßnahmen, wie zum Beispiel Vergräumungsmaßnahmen und Gehölzbeseitigung, zu beantragen.

§ 43e Absatz 4 EnWG – Zuständigkeit des BVerwG implementieren

Angesichts der zentralen Rolle der Wasserstoffkernnetzleitungen für das Gelingen des Hochlaufs des Wasserstoffmarkts sollten Rechtsmittel gegen die Zulassungsentscheidungen dieser

Leitungen sowie dem Leitungsbetrieb dienenden Anlagen unmittelbar durch das Bundesverwaltungsgericht überprüft werden. § 43e Absatz 4 EnWG sollte daher um folgenden Satz 3 neu ergänzt werden:

Formulierungsvorschlag:

§ 43e Absatz 4 EnWG ist zu ergänzen:

„Die Sätze 1 und 2 gelten für die Wasserstoffnetzinfrastrukturen, die Teil des Wasserstoffkernnetzes im Sinne von § 28q sind, sowie Anlagen, die für den Betrieb dieser Leitungen notwendig sind und die nach § 43l Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 planfestgestellt werden, entsprechend.“

§ 43l EnWG – Ergänzung für Erdgasnetz und Derivate erforderlich

§ 43l Absatz 1 Satz 2 EnWG bedarf der Ergänzung um die für den Auf- und Ausbau des Wasserstoffnetzes notwendigen zusätzlichen Ausbaumaßnahmen des bestehenden Erdgasnetzes. § 43l Absatz 1 Satz 2 EnWG sollte daher nach dem Wort “Wasserstoffleitungen” um folgende Wörter ergänzt werden, um zu gewährleisten, dass die Umstellungen der Gasleitungen auf den Transport von Wasserstoff zeitgerecht und unter gleichzeitiger Gewährleistung der Gasversorgungssicherheit erfolgen können.

Formulierungsvorschlag:

§ 43l Absatz 1 Satz 2 EnWG ist zu ergänzen:

“und die für den Auf- und Ausbau des Wasserstoffnetzes notwendigen zusätzlichen Ausbaumaßnahmen des bestehenden Gasversorgungsnetzes”

Die Neufassung des **§ 43l Absatz 2 EnWG** mit der Einführung einer Frist von 12-Monaten für das Planfeststellungsverfahren ist zu begrüßen. Wie noch im Referentenentwurf vorgesehen sollte in einem neuen Satz 4 allerdings auch die Äußerungsfrist im UVPG wieder auf 2 Wochen verkürzt werden.

Formulierungsvorschlag:

§ 43l Absatz 2 EnWG ist zu ergänzen:

„(2) Die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von Wasserstoffleitungen mit einem Durchmesser von mehr als 300 Millimetern einschließlich der Anbindungsleitungen von Anlagen zur Erzeugung, zur Speicherung und zum Import von Wasserstoff mit einem Durchmesser von mehr als 300 Millimetern bedürfen der Planfeststellung durch die nach Landesrecht für Verfahren nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 zuständige Behörde. Die nach Landesrecht zuständige Behörde fasst den Planfeststellungsbeschluss innerhalb von zwölf Monaten. Sie kann die Frist um bis zu sechs Monate verlängern, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Prüfung,

oder aus Gründen, die dem Antragsteller zuzurechnen sind, erforderlich ist. Die Fristverlängerung ist gegenüber dem Antragsteller zu begründen. Die Frist nach Satz 2 beginnt mit Auslegung der Planunterlagen nach § 43a Absatz 3. § 43 Absatz 3 Satz 2 bis 4, Absatz 3c Satz 1 Nummer 1 und 3 und § 48a dieses Gesetzes sowie Anlage 1 Nummer 19.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung sind auf Wasserstoffleitungen entsprechend anzuwenden. § 21 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass für den Auf- und Ausbau von Wasserstoffnetzen die Äußerungsfrist zwei Wochen nach Ablauf der Frist für die Auslegung der Unterlagen endet.“

§ 43l Absatz 3 Satz 1 EnWG bedarf der Ergänzung der Wasserstoffderivate.

Formulierungsvorschlag:

§ 43l Absatz 3 Satz 1 EnWG ist zu ergänzen:

*(3) Auf Antrag des Trägers des Vorhabens kann die nach Landesrecht für Verfahren nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 zuständige Behörde die Errichtung und den Betrieb sowie die Änderung von Wasserstoffleitungen einschließlich der Anbindungsleitungen von Anlagen zur Erzeugung, zur Speicherung und zum Import von Wasserstoff **und Wasserstoffderivaten** mit einem Durchmesser von 300 Millimeter oder weniger durch Planfeststellung zulassen. § 43 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bleibt unberührt. Absatz 2 Satz 2 bis 6 ist entsprechend anzuwenden.“*

§ 43l neuer Absatz – Vorrang für Wasserstoffleitungen ergänzen

§ 43 Absatz 3a Satz 2 und 3 EnWG regelt, dass der beschleunigte Ausbau der Hochspannungsleitungen und der für den Betrieb notwendigen Anlagen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden soll. Dies gilt gemäß Satz 3 nicht gegenüber den Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung. Angesichts der im Gesetzentwurf erfolgten Feststellung, dass der Hochlauf des Wasserstoffmarkts ein zentraler Baustein für eine treibhausgasneutrale Wirtschaft darstellt, ist es interessengerecht, die bereits für die Stromleitungen getroffene Regelung auch für die Wasserstoffleitungen zur Anwendung zu bringen. Dies sollte in jedem Falle für die Wasserstoffkernnetzleitungen gelten.

Für Wasserstoffleitungen sollte eine entsprechende Regelung in § 43l EnWG als neuer Absatz aufgenommen werden:

Formulierungsvorschlag:

§ 43l ist mit einem neuen Absatz zu ergänzen:

„Bis die Energieversorgung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, soll der beschleunigte Ausbau der Wasserstoffleitungen und der für den Betrieb notwendigen Anlagen sowie die für die Umstellung von Gasversorgungsleitungen für den Wasserstofftransport erforderlichen netzverstärkenden Gasversorgungsleitungen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingestellt werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden. § 43 Absatz 3b gilt entsprechend.“

§ 43l neuer Absatz – Ergänzung für Leitungsumstellungen und erdgasnetzverstärkende Leitungsbaumaßnahmen

Wie bereits dargelegt, bedarf es für die Realisierung des Wasserstoffkernnetzes einer Vielzahl von Umstellungen von Erdgas auf Wasserstoff sowie für die Umstellung erforderlicher erdgas-verstärkender Leitungsbaumaßnahmen. Diese sollten folglich gleichfalls von der Neuregelung profitieren. **§ 43l neuer Absatz** sollte folglich wie folgt formuliert werden:

Formulierungsvorschlag:

§ 43l ist mit einem neuen Absatz zu ergänzen:

„§ 43 Absatz 3 Satz 2 bis 4, Absatz 3c Satz 1 Nummer 1 und 3, § 48a sowie Anlage 1 Nummer 19.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist auf Gasversorgungsleitungen, die auf Wasserstoff umgestellt werden sowie auf die für die Umstellung erforderlichen netzverstärkenden Gasversorgungsleitungen entsprechend anzuwenden. § 21 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass für den Auf- und Ausbau von Wasserstoffnetzen die Äußerungsfrist zwei Wochen nach Ablauf der Frist für die Auslegung der Unterlagen endet.“

Ergänzende Regelung erforderlich: Umstellung von LNG-Anbindungsleitungen auf Wasserstoff erleichtern

Angesichts der erfolgten Realisierung von Anbindungsleitungen von LNG-Anlagen an das Fernleitungsnetz i.S.d. § 43 Absatz 1 S. 1 Nr. 6 EnWG bedarf es in § 43l Absatz 4 EnWG einer Ergänzung bezüglich dieser Anbindungsleitungen, um auch diese wie beabsichtigt perspektivisch auf Wasserstoff umstellen zu können. Die Ergänzung ist auch im Hinblick auf die in Absätzen 2 und 3 bereits in Bezug genommenen Anbindungsleitungen von Anlandungsterminals für

Wasserstoff konsistent. § 43I Absatz 4 sollte im Hinblick auf die LNG-Anbindungsleitungen an das Fernleitungsnetz i.S.d. § 43 Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 EnWG ergänzt werden:

Formulierungsvorschlag:

§ 43I Absatz 4 ist zu ergänzen:

Die Wörter “und Anbindungsleitungen von LNG-Anlagen” sollten nach dem Halbsatz “Behördliche Zulassungen für die Errichtung, die Änderung und den Betrieb einer Gasversorgungsleitung für Erdgas” und vor dem Halbsatz “einschließlich der für den Betrieb notwendigen Anlagen,” eingefügt werden.

Ergänzende Regelung erforderlich: Raumordnerische Festlegungen in der AWZ auf Wasserstoffleitungen erstrecken

§ 43I Absatz 7 EnWG sollte im Hinblick auf die ausschließliche Wirtschaftszone um einen Satz 2 neu ergänzt werden, und zwar wie folgt:

Formulierungsvorschlag:

§ 43I Absatz 7 ist zu ergänzen:

“Raumordnerische Festlegungen bzw. Ausweisungen in den Flächenentwicklungsplänen für Offshore-Windenergieanlagen und deren Stromtrassen in der ausschließlichen Wirtschaftszone der Bundesrepublik Deutschland innerhalb der Nord- und Ostsee gelten unmittelbar auch für Wasserstoffleitungen und Anlagen zur Herstellung von Wasserstoff”.

§ 43p EnWG (neu): Schnelle Reparatur von Gasleitungen ermöglichen

Angesichts der Verordnung (EU) 2024/1787 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über die Verringerung der Methanemissionen im Energiesektor und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/942 und der dort in Art. 14 Absatz 9 niedergelegten Regelung bedarf es für die Gasversorgungsnetzbetreiber einer gesetzlichen Neuregelung, um eine unverzügliche Reparatur, spätestens jedoch innerhalb von fünf Tagen, in der Regel auch tatsächlich durchführen zu können. **Die Einhaltung dieser kurzen Frist wird im Hinblick auf vielfach erforderliche Genehmigungen, insbesondere naturschutzfachliche Eingriffsgenehmigungen, absehbar nicht einzuhalten sein.** Angesichts des mit der Reparatur verfolgten Schutzzwecks und des mit einem durch die Reparatur üblicherweise einhergehenden unwesentlichen Eingriffs sollte zur grundsätzlichen Ermöglichung der Reparaturfristen folgende **Neuregelung in § 43p EnWG** neu getroffen werden:

Formulierungsvorschlag:

§ 43p EnWG ist neuzufassen:

“Reparaturen zur Beseitigung von Leckagen an Gasversorgungsleitungen müssen den zuständigen Behörden unverzüglich angezeigt werden. Anträge auf öffentlich-rechtliche Zulassungen, insbesondere Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Ausnahmen und Befreiungen sowie Zustimmungen sind auf Genehmigung nur erforderlich, wenn die jeweilige Behörde einen solchen nach Anzeige der Reparatur fordert.”

bzw. sollte § 14 Absatz 1 BNatSchG wie folgt geändert werden:

Formulierungsvorschlag:

§ 14 Abs. 1 BNatSchG mit einem neuen Absatz zu ergänzen:

„Die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung sowie die Leckreparatur nach Art. 14 der Verordnung (EU) 2024/1787 sind nicht als Eingriff anzusehen, soweit dabei die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden.“

6. Artikel 7 Änderungen des Wasserhaushaltsgesetzes

§ 11c WHG – Verfahren bei Wasserstoffinfrastrukturvorhaben

Die vorgesehene entsprechende Anwendung der Absätze 1 Satz 2, 2 bis 6 und Absatz 7 Satz 1 bis 6 des § 11a WHG in § 11c Absatz 1 WHG-E erscheint verfahrenssystematisch nachvollziehbar, ist aber im Hinblick auf das Ziel der Verfahrensbeschleunigung für Wasserstoffinfrastrukturprojekte nur eingeschränkt sinnvoll.

§ 11c WHG-E enthält bereits über § 11a WHG hinausgehende Bestimmungen, insbesondere eine verbindliche Entscheidungsfrist von sieben Monaten sowie klare Vorgaben zur Fristverlängerung und zum Fristbeginn. Diese Regelungen stellen eine eigenständige und inhaltlich weitergehende Beschleunigungsform dar, während § 11a WHG im Kern lediglich verfahrensorganisatorische Standards zur Vollständigkeitsprüfung und Fristberechnung beinhaltet.

Vor diesem Hintergrund trägt die Bezugnahme auf § 11a WHG nicht maßgeblich zur zusätzlichen Beschleunigung bei. Vielmehr könnte geprüft werden, ob eine eigenständige, kohärente Regelung im Rahmen von § 11c WHG-E ohne Rückgriff auf § 11a WHG rechtstechnisch und inhaltlich stringenter wäre.

Alternativ wäre in der Gesetzesbegründung klarzustellen, dass die entsprechende Anwendung lediglich der Verfahrensvereinheitlichung dient, jedoch keine weitergehenden Beschleunigungswirkungen entfaltet.

Dabei wäre dann auch zu beachten, dass Wasserstoffinfrastrukturvorhaben regelmäßig mit wasserrechtlich relevanten Maßnahmen (Entnahmen, Einleitungen oder Eingriffen in Gewässerräume) verbunden sind. Diese betreffen die Belange der öffentlichen Wasserversorgung unmittelbar (zusätzliche Anforderungen an Wassermengen, potenzielle Auswirkungen auf Wasserschutzgebiete etc.). Eine deutliche Verfahrensverkürzung kann dabei den notwendigen fachlichen Abstimmungsprozess mit Wasserversorgungsunternehmen oder zuständigen Fachbehörden erschweren.

Umso wichtiger ist es daher, dass die öffentliche Wasserversorgung durch § 11c WHG-E nicht mittelbar beeinträchtigt wird. Es sollte daher vorsorglich im Gesetzestext oder zumindest in der Gesetzesbegründung noch einmal ausdrücklich klargestellt werden, dass die Vorschrift die bestehenden Schutzmechanismen und Vorrangregeln für die öffentliche Wasserversorgung – insbesondere nach § 47 WHG – unberührt lässt. Auf diese Weise kann ein ausgewogener Interessenausgleich zwischen Beschleunigung und Ressourcenschutz sichergestellt werden.

§ 11 c Absatz. 1 Nr. 2 WHG

Der BDEW regt an, dass die hier formulierten Fristen ausschließlich für eigenständige Planfeststellungsverfahren zum Tragen kommen und das einzeln beantragte wasserrechtliche Erlaubnisse für „einfache“ Bauwasserhaltungen weiterhin deutlich zügiger (Erwartungshorizont 6 Wochen) erteilt werden.

§ 11c Absatz 2 WHG – Verfahrensbeschleunigung und Fristen

§ 11c Absatz 2 WHG regelt die Entscheidungsfrist der Behörde im Rahmen von wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren. Die eingeräumte Entscheidungsfrist für die Behörde von 12 Monaten und im Verlängerungsfall sogar von 18 Monaten dürfte im Ergebnis das Ziel einer effektiven Beschleunigung wasserrechtlicher Planfeststellungsverfahren für Wasserstoffinfrastrukturanlagen nicht deutlich beschleunigen. Daher regt der BDEW an, die Gesamtverfahrensdauer für wasserrechtliche Genehmigungsverfahren auf höchstens 15 Monate zu reduzieren. Insofern sollten in § 11cAbsatz 2 WHG eine Erstfrist von 9 Monate und eine einmalige Fristverlängerungsmöglichkeit um max. 6 Monate eingeführt, sowie eine maximale Verfahrensdauer von bis zu 15 Monaten normiert werden.

Der BDEW setzt sich zudem dafür ein, dass die entsprechende Fristverlängerung immer begründet werden muss, um die Hürden für eine solche Verzögerung zu verdeutlichen.

Abgesehen davon ist das Zusammenwirken der Frist von Planfeststellungsverfahren für Leitungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 11 WasserstoffBG im neu gefassten § 43 I Abs. 2 EnWG mit der in § 11c Absatz 2 WHG geregelten Frist unklar. Hierauf sollte die Gesetzesbegründung eingehen.

Wasserrechtliche Verfahren insgesamt beschleunigen

Der BDEW begrüßt eine Vereinfachung und Beschleunigung wasserrechtlicher Verfahren für Wasserstoffprojekte. Faktisch können diese Beschleunigungsregelungen jedoch dazu führen, dass sich die Verfahrensdauer "normaler" wasserrechtlicher Verfahren aufgrund von knappen Personalressourcen in den unteren Wasserbehörden weiter verlängern wird. Aufgrund der kurzen Fristen sind die Verfahren für Wasserstoffvorhaben nach dem WasserstoffBG vorrangig zu bearbeiten und andere Verfahren werden hintanstehen müssen. Der BDEW würde daher eine Vereinfachung und Beschleunigung wasserrechtlicher Vorhaben insgesamt begrüßen. Mindestens jedoch sind Wasserrechtsverfahren und Infrastrukturmaßnahmen der öffentlichen Wasserversorgung (bspw. Leitungsbau), die auch der Erhöhung der Entnahmemengen und/oder der Belieferung von Wasserstoffprojekten dienen, ebenfalls in die Beschleunigung einzubeziehen.

Formulierungsvorschlag

Ergänzung nach § 11cAbsatz 1 letzter Satz:

„Die vorgenannten Maßgaben gelten auch für Wasserrechtsverfahren und Infrastrukturmaßnahmen der öffentlichen Wasserversorgung, die auch der Erhöhung der Entnahmemengen und/oder der Belieferung von Wasserstoffprojekten dienen.“

§ 70 Abs. 1 Satz 3WHG – Präzisierung der Fristenregelung wünschenswert

Die Regelungen des § 11c WHG sind ausdrücklich zu begrüßen und werden einen wesentlichen Beitrag zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren leisten. Die Fristenregelung ist im Hinblick auf zu führende BlmSchG-Verfahren zudem sinnvoll. Die Fristenregelung führt in der vorliegenden Art jedoch zu einem auseinanderlaufen zwischen Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses für eine Wasserstoffleitung und der Erteilung der für die Errichtung erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bewilligungen, da es für die Planfeststellungsbehörde aktuell keinerlei Fristvorgabe zur Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses gibt. Insofern bedarf es entweder gleichlautender Fristen auch für die Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses oder die Fristenregelung sollte auf die intendierten Verfahren, insbesondere BlmSchG, beschränkt werden.

§ 70 Abs. 4 WHG - Öffentliche Bekanntgabe

Der Verweis auf eine Veröffentlichung in der Tageszeitung ist nicht mehr zeitgemäß und sollte daher gestrichen werden.

7. Artikel 8 – Änderung des Bundesfernstraßengesetzes

§ 9 Absatz 2d Bundesfernstraßengesetz auf Wasserstoffleitungsvorhaben erweitern

Die Einführung des neuen § 9 Absatz 2d wird begrüßt. Absatz 2d Satz 1 sollte allerdings weitere Vorhaben der Wasserstoffinfrastruktur umfassen. Eine entsprechende Ergänzung ist vor dem Hintergrund der mit dem Gesetzentwurf verfolgten Ziele erforderlich. Sie ermöglicht eine Einzelfallbetrachtung, welche im Hinblick auf die konkret betroffenen Straßen eine Abwägung ermöglicht, ob eine Erweiterung dieser überhaupt noch wahrscheinlich ist und es im konkreten Einzelfall sinnvoll ist, die grundsätzlich geltende Anbauverbotszone unangetastet zu lassen oder im Einzelfall doch zu nutzen. Ebenso sollte Absatz 2d den Transport umfassen, da für Leitungen und insbesondere dem Leitungsbetrieb dienliche Anlagen ein gleiches Bedürfnis wie für die bereits benannten Anlagen besteht. Ebenso sollte die geplante Regelung auch auf Planfeststellungsverfahren für Höchstspannungsleitungen Anwendung finden, da die Interessenslage gleichgerichtet ist

Hierfür sollte folgende *Anpassung vorgenommen werden:*

Formulierungsvorschlag:

§ 9 Abs. 2d FernStrG ist anzupassen:

„Die Absätze 2 und 2a gelten nicht für Anlagen zur Erzeugung, zum Transport, zur Speicherung oder zum Import von Wasserstoff sowie für Vorhaben, betreffend die Errichtung und die Änderung von Wasserstoffleitungen sowie die Errichtung und die Änderung von Gasversorgungsleitungen zur Ermöglichung des Transports von Wasserstoff nebst der Betrieb der Leitungen notwendigen Anlagen sowie für Planfeststellungsverfahren für Höchstspannungsleitungen.“

Anlage - Zusätzliche generelle Beschleunigungsmaßnahmen

1. Vorverlagerung der maßgeblichen Sach- und Rechtslage – § 43 Absatz 3d neu

Um frühzeitig Rechtssicherheit im Hinblick auf den zu prüfenden Sachverhalt zu schaffen und Verzögerungen zu vermeiden, die sich aus nachträglichen Veränderungen im Umfeld des Vorhabens ergeben, sollte vergleichbar der Regelung des § 10 Absatz 5 BImSchG der Zeitpunkt der maßgeblichen Sach- und Rechtslage für den Planfeststellungsbeschluss vorverlagert und fixiert werden. Nur so kann aus dem Teufelskreis von Veränderungen im Umfeld des Vorhabens und sich daraus ergebenden Verzögerungen ausgebrochen werden. Richtiger Stichtag für diese Festlegung ist der Zeitpunkt des Fristablaufs der Behördenbeteiligung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens. Zu diesem Zeitpunkt können alle Verfahrensbeteiligten auf der Grundlage der ihnen aktuell vorliegenden Sach- und Rechtslage Stellungnahmen, Einwendungen und Ergänzungen zum entscheidungserheblichen Sachverhalt vortragen. Nach Ablauf dieser Frist eintretende Veränderungen blieben außer Betracht. Damit wird der Zeitpunkt der Unbeachtlichkeit von Änderungen, der sonst mit der Behördenentscheidung eintreten würde, sachgerecht vorverlagert. Eine entsprechende Regelung des **§ 43 Absatz 3d neu** könnte wie folgt lauten:

“Für Vorhaben, die im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen, hat die Planfeststellungsbehörde die Entscheidung auf Grundlage der geltenden Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt des Ablaufs der Stellungnahmefrist zu treffen.”

a. Raumordnerische Zielabweichungsentscheidung durch die Planfeststellungsbehörde – § 43 Absatz 3e neu

Zielabweichungen von raumordnerischen Zielen sollten auch durch die Planfeststellungsbehörde im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens entschieden werden können. Insofern sollte nachstehender **neuer § 43 Absatz 3e EnWG** umgesetzt werden:

“Sollte die Errichtung einer Energieleitung zum Auf- und Ausbau des Wasserstoffnetzes zu einem raumordnerischen Zielkonflikt im Sinne von § 6 des Raumordnungsgesetzes beziehungsweise der jeweiligen Landesraumordnungs- und Landesplanungsgesetze oder der Ausschließliche Wirtschaftszone-Raumordnungsverordnung bestehen, entscheidet die zuständige Planfeststellungsbehörde über die Zulässigkeit einer raumordnerischen und regionalplanerischen Zielabweichung. Eines vorlaufenden separaten Zielabweichungsverfahrens gemäß der Landesraumordnungs- und Landesplanungsgesetze bedarf es nicht.”

b. Streichung des § 43f EnWG und Rückkehr zur ursprünglichen Systematik des § 74 VwVfG

Vor Einführung des § 43f fand aufgrund der Verweisung im jetzigen § 43 Absatz 4 EnWG die Regelung des § 74 Absatz 7 VwVfG Anwendung. Danach entfiel und entfällt weiterhin das Erfordernis der Durchführung eines Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahrens für planfeststellungspflichtige Energieleitungsvorhaben kraft Gesetzes, wenn ein Fall von unwesentlicher Bedeutung vorliegt. Ein Fall unwesentlicher Bedeutung liegt danach vergleichbar dem § 43f EnWG vor, wenn drei Voraussetzungen erfüllt sind:

1. andere öffentliche Belange sind nicht berührt oder die erforderlichen behördlichen Entscheidungen liegen vor und stehen dem Plan nicht entgegen,
2. Rechte anderer werden nicht beeinflusst oder mit den vom Plan Betroffenen sind entsprechende Vereinbarungen getroffen worden und
3. andere Rechtsvorschriften schreiben eine Öffentlichkeitsbeteiligung, die den Anforderungen des § 73 Absatz 3 S. 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss, nicht vor.

Bei Vorliegen der vorstehenden Voraussetzungen bedarf es nach § 74 Absatz 7 VwVfG keines weiteren Anzeigeverfahrens und keiner Freistellungsanzeige durch die Planfeststellungsbehörde. Die Praxis der vergangenen Jahre hat gezeigt, dass alle Anzeigeverfahren zu einer Freistellung durch die Planfeststellungsbehörde geführt haben. Vor diesem Hintergrund hält FNB Gas den mit einem Anzeigeverfahren verbundenen Aufwand bei den Vorhabenträgern als auch bei den Behörden für unverhältnismäßig. Angesichts von absehbar weit über 1.000 erforderlichen Änderungsmaßnahmen am Erdgasnetz zur Umstellung auf einen Transport von Wasserstoff sowie Änderungen netzverstärkender Art durch diese Umstellung werden durch das Anzeigeverfahren dringend benötigte Kapazitäten für die Durchführung der Planfeststellungsverfahren der Neubauleitungen gebunden bzw. Kapazitäten gebunden, die an anderer Stelle zielführender eingesetzt werden können.

Sollte die Streichung des § 43f EnWG in Erwägung gezogen werden, so wäre die Regelung des § 43f Absatz 2 Nr. 1 EnWG in der durch nachstehenden Vorschlag ergänzten Fassung als Regelung beizubehalten, da andernfalls durch das Wiederaufleben der UVP-Vorprüfungspflicht zusätzliche, bereits durch den Gesetzgeber als unnötig erachtete Kapazitäten bei den Vorhabenträgern, Umweltbüros und Behörden gebunden werden. Aufgenommen werden könnte die Regelung wie folgt unter **§ 43b Absatz 2 EnWG neu**. Der bisherige Absatz 2 würde zu Absatz 3:

"Abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung für unwesentliche Änderungen nicht durchzuführen bei Änderungen oder Erweiterungen von Gasversorgungsleitungen zur Ermöglichung des Transports von Wasserstoff nach § 43l Absatz 4 sowie Änderungen und Erweiterungen von

Gasversorgungsleitungen, die durch die Umstellung von Gasversorgungsleitungen auf einen Transport von Wasserstoff erforderlich sind.“

Sofern an der Regelung des § 43f EnWG festgehalten wird, regen wir an, dass eine Ergänzung in Abs. 2 Nr. 1 dahingehend erfolgt, dass Umstellungsprojekte generell von einer UVP ausgenommen sind. Nach der derzeitigen Regelung ist unklar, ob z.B. eine UVP auch nach wasserrechtlichen Vorgaben entfällt. Sofern diese nicht entfallen würde, wäre nach dem derzeitigen Wortlaut des § 43f EnWG der Anwendungsbereich der Vorschrift nicht mehr eröffnet mit der Konsequenz, dass bei einem Umstellungsprojekt ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen ist.

c. § 43f Absatz 2 S. 1 Nr. 1 EnWG – Ergänzung der Freistellung von der UVP (Alternative zu vorstehendem Vorschlag)

Im Hinblick auf den Auf- und Ausbau der Wasserstoffinfrastruktur, welche die Umstellung vorhandener Erdgasleitungen auf Wasserstoff und netzverstärkende bzw. netzanpassende Erdgasmaßnahmen umfasst, sollte **§ 43f Absatz 2 S. 1 Nr. 1 EnWG** – auch soweit dem vorstehenden Vorschlag zur Rückkehr zur ursprünglichen Systematik des § 74 VwVfG nicht gefolgt wird – in jedem Falle **nach den Wörtern “nach § 43I Absatz 4” um nachfolgende Wörter ergänzt** werden:

“sowie Änderungen und Erweiterungen von Gasversorgungsleitungen, die durch die Umstellung von Gasversorgungsleitungen auf einen Transport von Wasserstoff erforderlich sind.“

2. § 43g EnWG - Bewährten Einsatz von Projektmanagern stärken

a. Bedingtes Wahlrecht der Vorhabenträger

§ 43g EnWG sollte in Absatz 1 nach Satz 1 wie folgt ergänzt werden:

„Auf Verlangen des Vorhabenträgers soll die nach Landesrecht zuständige Behörde einen Projektmanager beauftragen.“

Die Beauftragung eines Projektmanagers hat sich in den vergangenen Jahren als sehr probates Mittel zur Beschleunigung von Verfahren herausgestellt und findet vermehrt Einsatz. Dessen ungeachtet gibt es weiterhin eine Vielzahl von Behörden, die dem Einsatz eines Projektmanagers ablehnend gegenüberstehen. Mit der vorstehenden Neuregelung soll eine angemessene Auseinandersetzung mit der Beauftragung eines Projektmanagers angereizt werden, um die behördlich angespannten Kapazitäten durch den Einsatz von Projektmanagern zu entlasten und Verfahren beschleunigt zum Abschluss zu bringen. Dabei ist es wichtig, dass die

eingeschränkte Bindung der Behörde nur auf Vorschlag des Vorhabenträgers erfolgt. Insofern obliegt es dem Vorhabenträger zu bewerten, ob es aus seiner Sicht zu einer Beschleunigung des Verfahrens durch den Einsatz eines Projektmanagers kommt.

b. Klarstellung im Hinblick auf Besitzeinweisungsverfahren

§ 43g Absatz 1 Nummer 5 EnWG sollte nach „Koordinierung“ und vor „der Enteignungs- und Entschädigungsverfahren“ um folgende Worte ergänzt werden:

„der Besitzeinweisungsverfahren nach § 44b,“

Durch die Ergänzung wird klargestellt, dass auch in den Besitzeinweisungsverfahren nach § 44b EnWG Projektmanager eingesetzt werden dürfen. Die Möglichkeit des Einsatzes von Projektmanagern auch in Besitzeinweisungsverfahren ermöglicht sowohl die Beschleunigung dieser Verfahren als solche als auch die Bewältigung der bereits jetzt absehbar steigenden Anzahl an zukünftigen Fällen wegen der Vielzahl an Strom-, H2 wie CO2-Leitungsbauprojekten. Darüber hinaus würde damit ein Signal an diejenigen Verbände ausgesendet, die mittlerweile offen mit Verweigerung des freihändigen Rechtserwerbs drohen, da die ÜNB wie FNB angesichts unzureichender Kapazitäten bei den Enteignungsbehörden keine Alternative hätten als sich zu den (unangemessenen) verbandsseitigen Bedingungen zu einigen.

3. Ergänzung von § 43l Absatz 7 EnWG

§ 43l Absatz 7 EnWG sollte im Hinblick auf die ausschließliche Wirtschaftszone um einen Satz 2 neu ergänzt werden, und zwar wie folgt:

„Raumordnerische Festlegungen bzw. Ausweisungen in den Flächenentwicklungsplänen für Offshore-Windenergieanlagen und deren Stromtrassen in der ausschließlichen Wirtschaftszone der Bundesrepublik Deutschland innerhalb der Nord- und Ostsee gelten unmittelbar auch für Wasserstoffleitungen und Anlagen zur Herstellung von Wasserstoff.“

4. § 44 EnWG – Erleichterungen von Vorarbeiten

a. § 44 Absatz 1 EnWG – Erweiterung der möglichen Vorarbeiten

Angeregt wird die Erweiterung des § 44 Absatz 1 EnWG entsprechend der Regelung des § 8 Absatz 1 Nr. 2 LNGG. Dementsprechend müssten nach den Wörtern „einschließlich erforderlicher Bergungsmaßnahmen“ die Wörter

„und zwingend erforderliche Beseitigungen von Bäumen und anderen Gehölzen zur Baufeldfreimachung sowie die Durchführung naturschutzrechtlicher Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen einschließlich vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen,“

eingefügt werden.

Mit dieser Ergänzung können zentrale Vorarbeiten vorab umgesetzt werden und damit zu einer beschleunigten Projektumsetzung beitragen. Insbesondere die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen können eine signifikante Beschleunigung herbeiführen, indem ökologische fachgerechte Maßnahmen vorab umgesetzt werden, die ohne ihre Durchführung zu ansonsten naturschutzfachlich begründeten Bauverbotszeiten führen. Bauzeitenbeschränken können schnell Verzögerungen von einem halben Jahr bedeuten.

b. § 44 Absatz 5 EnWG neu – Beschleunigung der Genehmigungserteilung für Vorarbeiten

§ 44 bedarf der Ergänzung, damit für die wichtigen und zeitkritischen zu duldenden Vorarbeiten auch die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen für die Vorarbeiten zeitig vorliegen. Insofern wird folgender neuer Absatz 5 angeregt:

„(5) Anträge auf öffentlich-rechtliche Zulassung von Vorarbeiten sind innerhalb eines Monats ab Eingang der vollständigen Unterlagen bei der zuständigen Behörde zu bescheiden. Nach Ablauf der Frist gilt die beantragte öffentlich-rechtliche Zulassung als erteilt, wenn der Antrag hinreichend bestimmt ist.“

Für die notwendigen Vorarbeiten für die Planung und die Baudurchführung ist § 44 EnWG eine zentrale Vorschrift, die solche Arbeiten in vielen Fällen erst möglich macht. § 44 in seiner derzeitigen Form regelt jedoch nur die zivilrechtliche Duldungspflicht der von den Vorarbeiten betroffenen Personen. Die für die Vorarbeiten erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen sind dessen ungeachtet weiterhin erforderlich und führt die Einholung dieser immer wieder zu Verzögerungen, die es zukünftig bei einer beschleunigten Umsetzung zu vermeiden gilt.

5. § 44b EnWG – Erleichterungen für die vorzeitige Besitzteinweisung

a. § 44b Absatz 1 Satz 1 EnWG – Erweiterung auf betriebliche Erfordernisse zur Gewährleistung der technischen Sicherheit

§ 44b Absatz 1 S. 1 EnWG sollte nach den Wörtern „Ist der sofortige Beginn von Bauarbeiten“ um die Wörter „oder die Gewährleistung der technischen Sicherheit gemäß § 49“ ergänzt und das „und“ zwischen „Inbetriebnahme und den Betrieb“ durch ein „oder“ ersetzt werden, so dass Satz 1 zukünftig wie folgt lautet:

„Ist der sofortige Beginn von Bauarbeiten oder die Gewährleistung der technischen Sicherheit gemäß § 49 geboten und weigert sich der Eigentümer oder Besitzer, den Besitz eines für den Bau, die Inbetriebnahme oder den Betrieb sowie die Änderung oder Betriebsänderung von [...]“

Mit dieser Ergänzung soll allen Netzbetreibern ermöglicht werden, auch dann ein Besitzeinweisungsverfahren führen zu können, wenn angesichts der Verpflichtung zur Gewährleistung der technischen Sicherheit nach § 49 EnWG eine Beurteilung erforderlich ist, ob Bauarbeiten am Netz erforderlich sind und die betroffenen Eigentümer oder Besitzer sich weigern, für die erforderlichen Beurteilungsmaßnahmen den Besitz zu überlassen. Die Ersetzung des Worts „und“ durch „oder“ stellt klar, dass der Bau, die Inbetriebnahme und der Betrieb gleichwertig nebeneinanderstehen und jeweils für sich ein Verfahren rechtfertigen.

b. § 44b Absatz 1a Satz 1 EnWG – Ablauf der Einwendungsfrist als maßgeblicher Zeitpunkt

§ 44b Absatz 1a S. 1 EnWG sollte nicht mehr wie bisher auf den Abschluss des Anhörungsverfahrens, sondern zukünftig auf den Ablauf der Einwendungsfrist abstellen. Satz 1 sollte daher zukünftig wie folgt lauten:

„Der Träger des Vorhabens kann verlangen, dass nach Ablauf der Einwendungsfrist eine vorzeitige Besitzeinweisung durchgeführt wird.“

Abweichend von der grundsätzlichen Konzeption eines Planfeststellungsverfahrens, wonach es eine Anhörungs- und eine Planfeststellungsbehörde gibt und die Anhörungsbehörde der Planfeststellungsbehörde einen Anhörungsbericht nach Abschluss des Anhörungsverfahrens zu übermitteln hat, ist bei energiewirtschaftlichen Planfeststellungsverfahren die zuständige Behörde sowohl Anhörungs- als auch Planfeststellungsbehörde in einem. Dies führt dazu, dass grundsätzlich nicht klar bestimmbar ist, wann das Anhörungsverfahren abgeschlossen und damit Besitzeinweisungsverfahren nach § 44b Absatz 1a EnWG geführt werden können. Lediglich § 43a S. 1 Nr. 3 S. 2 enthält hierzu einen Hinweis in den Fällen des Entfalls eines Erörterungstermins, indem geregelt ist, dass die Anhörungsbehörde ihre Stellungnahme innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf der Einwendungsfrist abzugeben und sie der Planfeststellungsbehörde zusammen mit den sonstigen in § 73 Absatz 9 des Verwaltungsverfahrensgesetzes aufgeführten Unterlagen zuzuleiten hat. Die Umsetzung des Vorschlags würde Rechtssicherheit schaffen, zu welchem Zeitpunkt Verfahren beantragt werden können, und dem Vorhabenträger sowie der Enteignungsbehörde einen verlängerten zeitlichen Rahmen bieten, um bekannten Verweigerungsfällen mit Besitzeinweisungsverfahren frühzeitig zu begegnen und damit zugleich eine optimierte Kapazitätsauslastung der Enteignungsbehörden ermöglichen.

Der Vorschlag entspricht im Übrigen der erfolgten Regelungen in § 8 Absatz 1 Nr. 3 LNGG, § 18f Absatz 1a FStrG und § 21 Absatz 1a AEG.

c. Vorzeitige Besitzeinweisungen für den vorzeitigen Baubeginn ermöglichen

§ 44b sollte um die Möglichkeit der Besitzeinweisung bereits für die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns nach § 44c ergänzt werden. § 44b Absatz 1a Satz 3 sollte daher wie folgt ergänzt werden:

“Satz 3 sollte nach dem Wort „Planfeststellungsbeschluss“ und vor dem Wort „bestätigt“ durch die Wörter „oder durch die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns nach § 44c“ ergänzt werden.“

Die Zulassung des vorzeitigen Beginns ist ein zentrales Mittel zur beschleunigten Realisierung der erforderlichen Energieleitungsinfrastruktur. Wichtige Vorarbeiten wie Vergrämungsmaßnahmen und Baufeldfreimachungen sind wichtige Meilensteine für einen planungsgemäßen Baustart und die fristgerechte Umsetzung des Vorhabens, da andernfalls aus naturschutzfachlichen Gründen erhebliche Bauverzögerungen drohen. Die Umsetzung dieser Maßnahmen ist jedoch nur möglich, wenn sich die von den Maßnahmen Betroffenen mit der Inanspruchnahme ihrer Flächen einverstanden erklärt haben und die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns erteilt wurde. Vielfach scheitern zeitkritische Maßnahmen jedoch an vereinzelten Verweigerern. Angesichts des überragenden öffentlichen Interesses an der Realisierung der Energieinfrastrukturen zur Ermöglichung der Energiewende und zur Erreichung der Klimaschutzziele wird es für gerechtfertigt gehalten, die Besitzeinweisung bereits mit Zulassung des vorzeitigen Baubeginns für wirksam zu erklären.